

2/2012

Gründungsort des Gemeindetags:
die Tafernwirtschaft „Zum Stadlerbräu“
in Kolbermoor



Bürgermeister-Demo
2003 in Berching



100 Jahre Bayerischer Gemeindetag



KOMMUNALE des Gemeindetags in Nürnberg



Geschäftsstelle des Verbands
in den 70er Jahren

Die Zeitschrift des
BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	41
100 Jahre Bayerischer Gemeindetag	43
Einladung zur Großveranstaltung am 28. März 2012 ..	50
Hummel: „Die Schule im Dorf ist uns Gemeinden heilig“	51
INFO Mittelschule	55
Dix: Auf der Suche nach neuen Wegen der Bürgerbeteiligung	56
Göntgen: Risikomanagement und Organhaftung bei Führung und Überwachung kommunaler Unternehmen	61
Dr. Bröll: Baurechtliche Erleichterungen für energetische Maßnahmen an Gebäuden	66
PERSONAL Umgang mit Konflikten – Was tun, „wenn der Gegenwind bläst“?	71
Leistungsfeststellung bei zeitnahe Stufenaufstieg nach (Wieder-)Einstellung	71
Keine Rentenrechnung von Aufwandsentschädigung	72
Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen	72
Freizeitausgleich wegen Inanspruchnahme durch Reisezeiten ..	73
KOMMUNALWIRTSCHAFT Qualifizierungsmaßnahme „Energiemanager/in (BVS)“	73
SOZIALES Zukünftiges Leben und Wohnen auf dem Land ...	74
EDV GIS-gestütztes Management des kommunalen Baumbestandes	75
17. Münchner Seminar Geoinformationssysteme	75
UMWELTSCHUTZ Planungshilfe „Klärschlamm Entsorgung in Bayern“ des LfU	76
EUROPA Diskussion mit Österreichs Spitzenverbänden in Wien	76
Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im April 2012	78
VERSCHIEDENES Sammelbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen	80
KAUF + VERKAUF Kommunalfahrzeuge gesucht, Schlauchwaschmaschine und Schrägtrocknung, Spielhaus, Feuerwehrfahrzeuge, Schneepflug	80
Literaturhinweise	81
Aktuelles aus Brüssel – Die EU-Seite	82
In letzter Minute:	
Neujahrsempfang in der Münchner Residenz	84

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

////// Bayerischer Gemeindetag 100 Jahre Bayerischer Gemeindetag

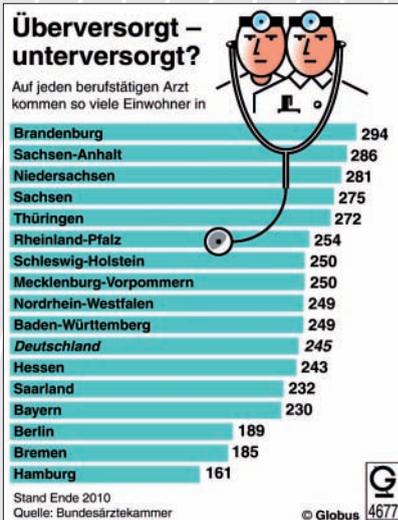
Der Bayerische Gemeindetag feiert heuer sein 100-jähriges Bestehen. Am 25. Februar 1912 gründeten 56 Bürgermeister in einer Wirtschaft in Kolbermoor bei Rosenheim den „Verband der Landgemeinden Bayerns“. Sie wollten den damals mehr als 7.500 Gemeinden mit ihren Anliegen ein Sprachrohr geben, das beim Staat und in der Gesellschaft deutlich zu vernehmen ist. Kaum jemand wird damals vorhergesehen haben, dass der Verband mittlerweile der mitgliederstärkste und schlagkräftigste in ganz Deutschland geworden ist. Fast alle kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden im Freistaat sind Mitglied im Gemeindetag.

Grund genug, einen dankbaren Rückblick auf 100 Jahre Verbandsgeschichte zu werfen. Auf den **Seiten 43 bis 45** finden Sie in geraffter Form die Ereignisse geschildert, die sich seit der Verbandsgründung im Jahre 1912 ereignet haben und auf die der Gemeindetag reagiert hat. Viele Akzente hat der Verband aber auch selbst gesetzt, wie beispielsweise die Forderung nach Einführung des Konnexitätsprinzips und die Beibehaltung der Trinkwasserversorgung in kommunaler Hand.

Um das Jubiläum würdig zu feiern, finden Sie auf der **Seite 46** eine Einladung zur Großveranstaltung am 28. März 2012 im Paulaner am Nockherberg in München. Neben Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl wird Bayerns Ministerpräsident Horst Seehofer sprechen und ein Überraschungsgast erscheinen...

////// Bildungswesen Hauptschulen zu Mittelschulen

Die Umwandlung der bayerischen Hauptschulen in Mittelschulen ist ein Erfolg. Diese Auffassung vertreten mittlerweile wohl die meisten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Bayern. Nach Abschluss der Bürgermeistergespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Bayerischen Kultusministerium zeigt



Immer mehr Arztpraxen stehen auf dem Land leer. Zu wenig Ärzte gibt es nicht, aber die Verteilung stimmt nicht mehr. Besonders betroffen ist der Osten und Norden Deutschlands – im Bundesland Brandenburg liegt das Verhältnis von Medizinern zu Einwohnern bei 1:294. Auch in Sachsen-Anhalt (1:286), Niedersachsen (1:281), Sachsen (1:275) und Thüringen (1:272) fehlen Mediziner. Der Grund: Junge Ärzte lassen sich nach dem Examen meist nicht dort nieder, wo sie gebraucht werden, sondern dort, wo sie gerne leben wollen. Beliebte sind die Großstädte und Regionen mit vielen Privatpatienten. In Hamburg kommen auf einen Arzt nur 161 Einwohner, in Berlin sind es 189. Die Bundesregierung will junge Mediziner unter anderem mit höheren Honoraren aufs Land locken. Auch „Praxen auf Rädern“ sind gegen die Versorgungslücken geplant.

sich allgemeine Zufriedenheit bei den Kommunalpolitikern über die durchgeführte Reform. Abgesehen von einigen wenigen organisatorischen Problemen, die noch gelöst werden müssen, haben ca. 98 Prozent der 941 Hauptschulen in Bayern mittlerweile den Status einer Mittelschule. Derzeit bestehen 923 staatliche Mittelschulen und 288 Schulverbände. Vom Bürgermeistergespräch für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz am 19. Januar 2012 in Reisbach berichtet auf den **Seiten 47 bis 50** der Journalist Manfred Hummel. Auf **Seite 51** können Sie die derzeit aktuellen Daten zu den Mittelschulen lesen.

////// Soziales Neue Wege der Bürger- beteiligung

Seit geraumer Zeit wächst in der Bevölkerung der Widerstand gegen Bauvorhaben und andere Projekte. Nicht nur gegen Hauptbahnhöfe und Startbahnen für Flughäfen, sondern auch gegen Mobilfunkmasten und Windräder bildet sich zunehmend Widerstand. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass ein Teil der Bürgerschaft jegliche Veränderung seiner Umgebung ablehnt.

Wie soll man damit umgehen? Gerhard Dix von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags macht sich auf den **Seiten 52 bis 56** darüber Gedanken. Sein Fazit: Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung sind aufgerufen, Formen und Zeitachsen der Bürgerbeteiligung weiter zu entwickeln. Abhängig von den jeweiligen Projekten, deren Bedeutung und Auswirkungen für die Gesamtbürgerschaft sowie der Größe einer Kommune sind individuelle Beteiligungsformen zu entwickeln. Als Grundlage gilt generell ein Höchstmaß an Transparenz bereits im Vorfeld einer Projektentwicklung, ein Miteinander auf gleicher Augenhöhe zwischen Politik und Bürger sowie die Bereitschaft, den in einem umfassenden offenen Beteiligungsprozess gefundenen Konsens zu akzeptieren

////// Personalwesen Risikomanagement und Organhaftung

Die Ausgliederung kommunaler Tätigkeitsfelder in kommunale Unternehmen ist in Bayern sehr beliebt geworden. Dabei sind sowohl öffentlich-rechtliche Rechtsformen als auch privatrechtliche Rechtsformen gewählt worden. In diesem Zusammenhang stellt sich immer die Frage des Risikomanagements und der Organhaftung bei der Führung und Überwachung kommunaler Unternehmen.

Herr Thomas Göntgen, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, führt auf den **Seiten 57 bis 61** aus, welche Grundsätze und Details hierbei zu

beachten sind. Er gibt einen umfassenden Überblick über die Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensführung mit Schwerpunkt auf den Anforderungen an das Risikomanagement und die Organhaftung; zum Abschluss seines Beitrags werden konkrete Handlungsempfehlungen an die Organe kommunaler Unternehmen adressiert.

////// Bauwesen

Erleichterungen für energetische Maßnahmen

Die durch den Tsunami und das Erdbeben in Japan ausgelöste Energiewende in Deutschland bringt den erneuerbaren Energien, vor allem der Windenergie und der Photovoltaik, einen großen Aufschwung. Für eine erfolgreiche Umstellung auf neue Energieformen ist es aber auch notwendig, Energieeinsparungsmaßnahmen voranzutreiben. Nur wenn es gelingt, den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren, werden die sich heute schon abzeichnenden Versorgungslücken beherrschbar bleiben.

Welche baurechtlichen Erleichterungen für energetische Maßnahmen an Gebäuden der Gesetzgeber vorgesehen hat, erläutert Dr. Helmut Bröll von der Bayerischen Akademie Ländlicher Raum auf den **Seiten 62 bis 64**. Es ist interessant zu sehen, welche Möglichkeiten sich heute bereits für eine effiziente Energieeinsparung ergeben.

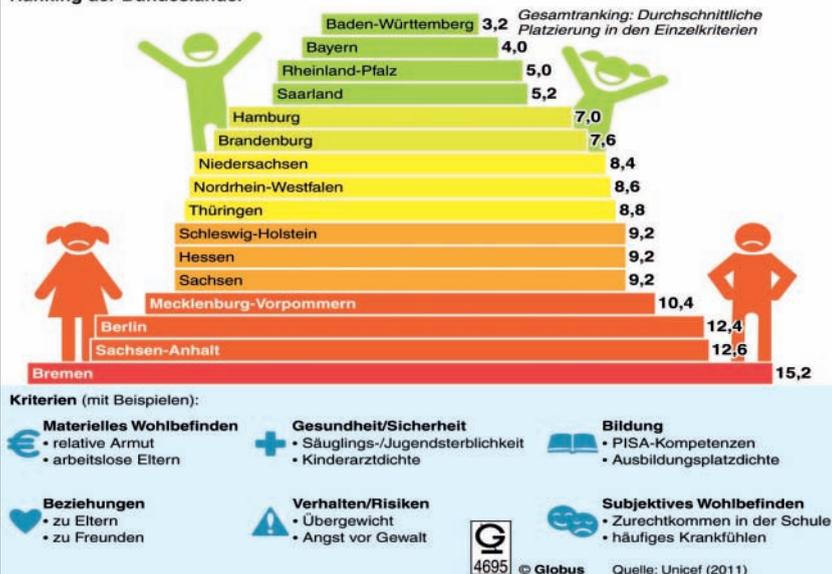
////// Fortbildung

Neue Seminarangebote der Kommunalwerkstatt

Auf den **Seiten 74 und 75** finden Sie wiederum Seminarangebote der Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen. Sicher ist für den einen oder die andere etwas Interessantes dabei.

Wo sich Kinder in Deutschland am wohlsten fühlen

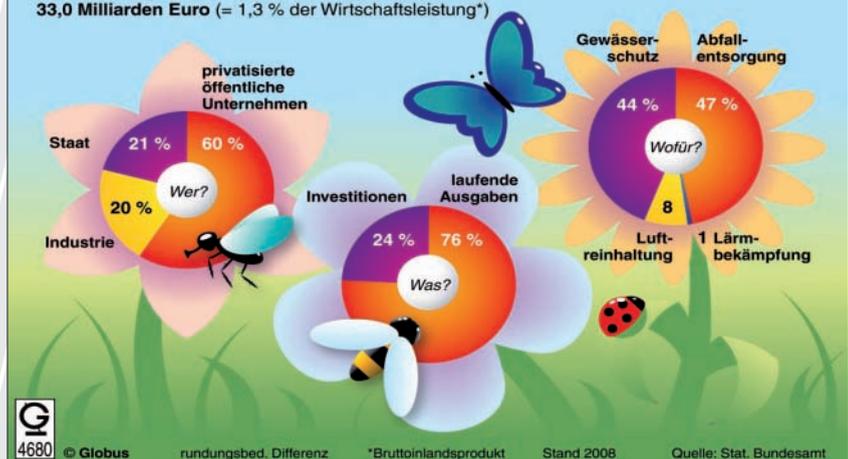
Ranking der Bundesländer



Arbeitslosigkeit der Eltern, Mobbing in der Schule, Probleme mit Freunden – das Wohlbefinden der Kinder in Deutschland hängt von vielen Faktoren ab. Dabei gibt es auch große regionale Unterschiede, wie eine Studie des Kinderhilfswerks Unicef zur Lage der Kinder in Deutschland zeigt. Grundsätzlich fühlen sich Kinder in Flächenländern wohler als in Großstädten. Am besten schneidet Baden-Württemberg in der Studie ab, gefolgt von Bayern, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Auf den untersten Plätzen befinden sich Berlin, Sachsen-Anhalt und Bremen. Das bestplatzierte ostdeutsche Bundesland ist Brandenburg. Es erreichte den sechsten Platz noch vor Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Für die Beurteilung des Wohlbefindens berücksichtigte die Studie neben dem materiellen und subjektiven Wohlbefinden der Kinder auch Aspekte wie Bildung, Gesundheit, Sicherheit, Risiken und Beziehungen zu Gleichaltrigen und zur Familie.

Geld für eine saubere Umwelt

Jährliche Ausgaben für Umweltschutz in Deutschland:
33,0 Milliarden Euro (= 1,3 % der Wirtschaftsleistung*)



Eine saubere Umwelt kostet Geld. Das belegt die umweltökonomische Gesamtrechnung (UGR), die das Statistische Bundesamt für das Jahr 2008 veröffentlicht hat. Demnach wurden in Deutschland 33 Milliarden Euro für die Umwelt ausgegeben. Das waren 1,3 Prozent der Wirtschaftsleistung (Bruttoinlandsprodukt). Über die Hälfte der Ausgaben tätigten privatisierte öffentliche Unternehmen. Dazu zählen beispielsweise Wasserwerke oder die Betreiber von Müllverbrennungsanlagen. Jeweils etwa ein Fünftel entfiel auf den Staat und die Industrieunternehmen. Drei Viertel der Mittel waren laufende Ausgaben; jeder vierte Umwelt-Euro floss in Investitionen für neue Anlagen. Die größten Summen beanspruchten die Abfallentsorgung (47 Prozent) und der Gewässerschutz (44 Prozent).

100 Jahre Bayerischer Gemeindetag

Ob Königreich Bayern, Weimarer Republik oder Bundesrepublik – in der turbulenten Geschichte der kommunalen Interessenvertretung ging es immer um knappe Kassen

Der Bayerische Gemeindetag feiert heuer sein hundertjähriges Bestehen. Kam es in diesem „Jahrhundert“ in jeglicher Hinsicht zu ungeheuren Umwälzungen, so ist doch der Zweck des Verbandes damals wie heute derselbe geblieben: Bayerns Gemeinden eine laute Stimme zu verleihen im Chor der staatlichen Institutionen und im öffentlichen Leben. Und die rief: „Gebt uns mehr Geld für unsere zahlreichen Aufgaben!“

Im Königreich Bayern herrscht noch Prinzregent Luitpold, als der Bürgermeister von Kolbermoor bei Rosenheim, Edmund Bergmann, und 55 Mitstreiter zur Tat schreiten. Am 25. Februar 1912 gründen sie im Saal des Stadler-Bräu den „Verband der Landgemeinden Bayerns“. Treibendes Motiv ist die Erkenntnis, dass die seiner-



Edmund Bergmann

zeit mehr als 7500 Gemeinden mit ihren Anliegen im Königreich wie im Deutschen Reich kein Gehör finden, wenn sie sich nicht ein gemeinsames Sprachrohr zulegen. Heute würde man es Lobby nennen. 1816 hatte der Staat die Armenpflege zur Sache der Kommunen erklärt. Weil das Geld kostet, forderte er die Städte, Märkte und ländlichen Gemeinden auf, „für die Bildung von Spar-Kassen für Zeiten des Alters und der Noth“ zu sorgen. „Beim Geld hört der Spaß auf“, hieß es schon damals, und so ist es bis heute geblieben.

Auslöser für die Gründung war ein heftiger Streit. Im Jahr 1860 war Bergmann, ein gelernter Hutmacher, zum Schriftführer der Freiwilligen Feuerwehr Kolbermoor berufen worden. Die hatten einige Bürger gegründet. Nun existierte aber schon eine Feuerwehr, die Fabrikfeuerwehr der Baumwollspinnerei. Sie war nicht nur größter Arbeitgeber am Ort, sondern ihr gehörten auch fast alle Grundstücke. Ihr Chef, Waldemar von Bippen, hatte in Kolbermoor das Sagen. Bippen empfand es als Anmaßung und Überheblichkeit, dass ohne sein Wissen eine Konkurrenzfeuerwehr gegründet worden war. Es kam zu einem Kampf auf Biegen und Brechen, der schließlich das gesamte kommunalpolitische Leben des Ortes erfasste. Edmund Bergmann wurde zum größten Gegenpieler des „baumwollenen Herrgotts“,

der diese Schlacht am Ende verlor und sich aus dem öffentlichen Leben zurückzog. Ironie des Schicksals: Trotz Werksfeuerwehr brannte bei einem Großbrand das Hauptgebäude der Spinnerei ab. Dagegen rettete die gemeindliche Feuerwehr im Jahr darauf das Krankenhaus vor einem verheerenden Mangfallhochwasser.

Sein beherztes Eintreten für die kommunalen Belange macht ihn zum idealen Frontmann der neuen Interessenvertretung. Die schlägt sich schon damals mit der Kluft zwischen gemeindlichen Ausgaben und Einnahmen herum. Die Gründerväter sind einer Meinung, energisch darauf hin zu wirken, dass „eine weitere Belastung der Landgemeinden durch die Gesetzgebung mit öffentlichem Aufwand wie mit Arbeitszuweisung hintangehalten wird“. Neben der Vertretung der gemeindlichen Interessen nimmt der Verband auch zu Gesetzesentwürfen Stellung und zwar „im Einvernehmen mit den Behörden“. Das gefällt den Staatsbehörden bis hinunter zu den königlichen Bezirksamtämtern. Sie unterstützen den Verband, indem sie seine Anliegen in den Amtsblättern veröffentlichen. Schon damals agiert der Gemeinde-Verband überparteilich. Er gewährt auch Rechtsschutz und gibt Rechtsauskünfte. Immer mehr Gemeinden wollen davon profitieren. Noch im Gründungsjahr 1912 schnellte die Zahl der Mitglieder von 65 auf 1642 nach oben. Am 31. Dezember 1914 sind es bereits 3564. Schnell bilden sich Bezirksgruppen und Kreisvereine, heute die Kreis- und Bezirksverbände. Der Verband ist also tief in der Basis verwurzelt. So dient er dem Aufbau der „Demokratie von unten“ als Gegengewicht zur repräsentativen Demokratie mit ihrem „Aufbau von oben nach unten“.

Der junge Verband gibt auch eine Zeitung heraus. „Der Bayerische Bürgermeister“ überrascht durch sein Volumen zwischen 300 und 400 Seiten voller rechtlicher, organisatorischer und rechtlicher Themen samt den Anfragen der einzelnen Gemeindeverwaltungen. Typisch für die Zeit, weist die mittlerweile in München eingerichtete Geschäftsstelle die Mitgliedsgemeinden wiederholt darauf hin, „Bilder des Prinzregenten für die Schulen und Amtslokalitäten“ zu bestellen.

Eingehend wird die „Schaummaßfrage“ erörtert. Dabei sollte der Abstand des Füllstrichs von Maßkrügen zum oberen Rand hin vergrößert werden, um dem „Missstand des zu schlechten Einschenkens“ ein Ende zu bereiten.

Mitten in die engagierte Aufbauarbeit der Verbandsspitze platzt der Ausbruch des Ersten Weltkriegs. Ab der August-Nummer 1914 begleitet „Der bayerische Bürgermeister“ das Kriegsgeschehen vom zuversichtlichen Aufbruch bis zum flehenden Appell vom November 1918, das allgemeine Chaos zu vermeiden. Dies wird als das „Schrecklichste“ empfunden. Das Blatt November druckt Musterreden für Siegesfeiern und Reden am Grab gefallener Soldaten. Nach Kriegsende

gibt die Vertretung der Landgemeinden als Handlungsanweisung aus: Zwar haben jetzt die Arbeiter- und Soldatenräte aufgrund ihrer „Usurpationsgewalt“ die Macht, Gesetze zu ändern. Sofern sie nicht im Widerspruch zu den Anordnungen der neuen Regierung stehen, bleiben aber die Gesetze aus der Zeit der Monarchie weiter in Kraft, abgesehen von speziellen königlichen Rechten. Auf gemeindlicher Ebene, so die Analyse, hätten die roten Räte nichts zu melden. Die halten sich aber nicht daran. Als Industriegemeinde besitzt Kolbermoor eine starke Arbeiterschaft. In der November-Revolution 1919 entheben die Arbeiter- und Soldatenräte Bürgermeister Bergmann seines Postens und setzen einen der ihren ein. Wenige Monate später wird er vom Weißen Freikorps ermordet. Bergmanns Zeit ist jedoch erst einmal vorbei, er kehrt nicht mehr ins Bürgermeisteramt zurück.

Die Jahre der Weimarer Republik bis zur Machtergreifung der Nazis sind geprägt von der desolaten Wirtschaftslage, der Währungsreform 1923 und der Weltwirtschaftskrise 1929. Die bayerischen Gemeinden, inzwischen sind mehr als 5000 im Verband organisiert, beklagen ihre Finanznot. Für die Selbstverwaltung bleibe nichts mehr

übrig. In einem Geleitwort zum Jahreswechsel 1924 heißt es: „Vor uns dehnt sich eine große Dunkelheit, drohen doch die sturmgepeitschten Fluten alles mit Mann und Maus zu verschlingen.“ Der verantwortliche Redakteur des „Bayerischen Bürgermeisters“ hat aber auch kritische Worte für die Kommunen parat. Sie sähen das Selbstverwaltungsrecht verletzt, wenn der Staat ihnen neue Steuern vorschreibe. Überlasse man es aber den Gemeinden, etwa die Vergnügungssteuer oder die Biersteuer einzutreiben, würden sie das sehr lax handhaben. Ähnlich wird heute um Straßenausbaubeiträge oder die Hebesätze der Gewerbe- und Grundsteuern gerungen. Im Dritten Reich werden die Gemeindevertretungen mit denen des Reichs gleichgeschaltet, verschwindet der Verband der Landgemeinden Bayerns im „Deutschen Gemeindetag“. Als nicht selbstständiger Unterverband konstituiert sich der „Bayerische Gemeindetag“ als Zusammenfassung aller bayerischen Spitzenverbände. Die Verbandszeitschrift erscheint mit Hakenkreuz-Emblem – und dann bis 1945 nicht mehr.

Nach dem Zweiten Weltkrieg keimt politisches Leben zuerst in Bayerns Städten und Gemeinden. Getreu dem Motto von Theodor Heuss, dass Gemeinden wichtiger sind als der Staat. Die amerikanische Militärregierung setzt unbelastete Bürgermeister ein oder bestätigt diese. 1946 kommt es zu ersten allgemeinen Gemeinderatswahlen. Nach anfänglichen Reibereien mit dem bayerischen Innenministerium gründet sich dank der Hartnäckigkeit seines früheren Direktors aus Vorkriegszeiten, dem Günzburger Ludwig Thoma, auch der Gemeinde-Verband wieder neu. Die Militärregierung begrüßt diesen Schritt nun ausdrücklich. Nach zweijährigen Auseinandersetzungen mit Landräten, die als eine Art „Ober-Bürgermeister“ ihre Gemeinden gleich mitvertreten wollen, kann der Verband seine Arbeit 1948 wieder aufnehmen. 1950 zählt er 4500 Gemeinden und wählt den vorläufigen Vorsitzenden Ludwig Thoma per Zuruf zum sat-



Bürgermeister Edmund Bergmann (vorne, 2. v.l.) in der Mitte seines Gemeinderats



Ludwig Thoma

zungsmäßigen 1. Vorsitzenden. 1954 erhält der Bayerische Gemeindetag, wie er nun offiziell heißt, den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Hauptaufgabe der Nachkriegsjahre ist es nach der Währungsreform am 20. Juni 1948, die Gemeindefinanzen zu konsolidieren. Daneben gilt es die Selbstverwaltungsgarantie der neuen Verfassung auszuloten, die am 23. Mai 1949 in Kraft tritt. Angesichts der Vielzahl der Kommunen stoßen die Bemühungen schnell an ihre Grenzen. Von 7116 bayerischen Städten, Märkten und Gemeinden haben nur 1800 mehr als tausend Einwohner. 3200 weniger als 500. Und wiederum 500 Gemeinden weniger als 200. 100 Gemeinden bringen es nicht einmal auf hundert Einwohner. Dieses bunte Sammelsurium steht neben allen anderen Startschwierigkeiten vor einer riesigen Herausforderung: Der Integration von zwei Millionen Heimatvertriebenen. Und das bei einer eigenen Bevölkerung von nicht einmal zehn Millionen Menschen. Weil die Städte zerbombt sind und dort große Wohnungsnot herrscht, kommen die „Neubürger“ überwiegend in die sogenannten strukturschwachen Gebiete. Max Miller, von 1966 bis 2006 Bürgermeister von Salgen im Unter-

allgäu: „Das größte Problem, das ich damals zu bewältigen hatte, war die Unterbringung der Flüchtlinge, die mit Lastwagen in unser Dorf gebracht worden sind. Ich weiß es noch ganz genau. Im Jahr 1946, am Karsamstag, stand nach der Auferstehungsfeier in der Kirche ein erster LKW voller Flüchtlinge auf meinem Hof. Insgesamt mussten bei den 550 Einwohnern von Salgen 240 Menschen aus dem Sudetenland untergebracht werden. Ich bin im Dorf hin und her gelaufen und hab gesagt: Ihr müsst die Flüchtlinge nehmen. Die Bereitschaft war nicht sehr groß. Es war eine schlimme Zeit.“

1960 zählt der Bayerische Gemeindetag mehr als 6000 Mitglieder aus dem Bereich der kreisangehörigen Städte (im Gegensatz zu den kreisfreien Städten), Märkte und Gemeinden. Das Wirtschaftswunder hat die Bonner Republik in ein blühendes Land verwandelt. Ganz anders als noch zu Zeiten der Weimarer Republik, heißt es zum Jahreswechsel 1960: Wir sind bereit, die bewährten Wege des Fortschritts hoffnungsvoll weiterzugehen und haben allen Grund, mit Zuversicht über die Schwelle des Neuen Jahres zu schreiten. Bei der Kommunalwahl 1966 kommt es in den Rathäusern zur Wachablösung. Die alte Garde der Bürgermeister und Gemeinderäte, die nach 1945 ihre Gemeinden „hemdsärmelig“ wieder aufgebaut haben, treten aus Alters- oder Gesundheitsgründen ab. So bleibt einigen das bittere Erlebnis erspart, wie „ihre“ Gemeinde im Gefolge der Gemeindegebietsreform aufhört zu existieren.

Dass diese Reform angesichts der vielen Mini-Kommunen nicht mehr zu umgehen ist, liegt auf der Hand. Dies wurde übrigens schon 1869 erkannt. Damals sah die Gemeindeordnung bereits den freiwilligen Zusammenschluss vor. Anfang der 70-er Jahre gilt es, im Freistaat Bayern im Zeitraum eines Jahrzehnts die Zahl der Landkreise von 143 auf 71 zu halbieren und die Zahl der Gemeinden von mehr als 6500 auf etwas mehr als 2000 zu senken. 1978 endet die „Frei-

willigkeitsphase“. Heute sind es 2031 kreisangehörige Gemeinden. Der Nachbar Frankreich hat sich zum Beispiel immer noch nicht zu einem solchen Schritt durch gerungen. Dort gibt es noch etwa 35 000 Gemeinden. Nachdem „Der Bayerische Bürgermeister“ nach dem Kriegsende zum Organ aller vier bayerischen kommunalen Spitzenverbände mutiert war, werden zunächst monatliche Rundschreiben herausgegeben, die ab 1971 als Monatszeitschrift „Bayerischer Gemeindetag“ erscheinen. Der Rechtsschutz für die Mitglieder, 1961 eingeführt, entwickelt sich zum Renner. Nach diversen Umzügen innerhalb der Landeshauptstadt arbeitet die Geschäftsstelle des Gemeindetags seit Advent 1973 in der Dreschstraße/Ecke Virchowstraße. Hier treffen sich seither Präsidium und Landesausschuss zu ihren turnusmäßigen Sitzungen.

Im Dezember 1972 wird Hans Weiß, Oberbürgermeister von Bad Kissingen, zum 1. Vorsitzenden des Gemeindetags gewählt. 1982 steigt Weiß zum Präsidenten des bayerischen Senats auf. Daraus ergibt sich eine natürliche Nähe zu den Ministerpräsidenten Alfons Goppel und Franz-Josef Strauß, die es Weiß erlaubten, seine Anliegen diskret zu platzieren und oft genug auch gewürdigt zu sehen. Was damals auf dem „kurzen Dienstweg“ zu erledigen war, erfordert heute einen größeren Kraftaufwand und den Einsatz der Medien. Politische Themen sind in diesen Jahren die Endphase der Gemeindegebietsreform, die Neuordnung der Landesentwicklung, der „Dauerbrenner“ Gemeindefinanzen einschließlich des staatlichen Zuschusswesens sowie die Bildungs- und Sozialpolitik. Die Erkenntnis, dass die Ressourcen endlich sind, die Verschmutzung der Natur und das erstmals diagnostizierte Waldsterben machen fortan den Umweltschutz zur neuen politischen Herausforderung. Auch „Wasser und Abwasser“ rückt in den Vordergrund.

Angesichts der Ebbe in den öffentlichen Kassen sind immer weniger gemeindliche Wünsche erfüllbar. In dieser Zeit übernimmt 1984 der



V.l.n.r.: Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Direktor Dr. Hans Ludyga; 1. Vorsitzender Heribert Thallmair; Direktor Eckart Dietl, als Nachfolger von Dr. Ludyga; Dr. Hans Weiß, Ehrenvorsitzender des Bayerischen Gemeindetags und Präsident des Bayerischen Senats; 2. Vorsitzender, 1. Bürgermeister Erich Zeitler

Starnberger Bürgermeister Heribert Thallmair die Geschicke des Gemeindetags, zunächst als 1. Vorsitzender, nach einer Satzungsänderung 1993 als „Präsident“. Thallmair, der 1996 ebenfalls Senatspräsident wurde, bis zwei Jahre später ein Volksentscheid die zweite Kammer auflöste, gibt als sein Credo die „Solidarität aller Mitglieder“ aus. Von den kleinen ländlich geprägten Gemeinden über die Kreisstädte bis zu den einwohnerstarken Kommunen in den Ballungsräumen der Großstädte. Er hat damit Erfolg. Von insgesamt 2031 Gemeinden gehören heute 2022 dem Gemeindetag an.

Weltpolitisch fällt am 8./9. November 1989 die Berliner Mauer, es folgt die Deutsche Einheit. Beraterteams der bayerischen Gemeinden helfen besonders in Thüringen und Sachsen beim Aufbau einer neuen Verwaltung. Die bis dahin straff zentralistisch regierten „Kollegen“ lernen, was kommunale Selbstverwaltung heißt und welche Bedeutung demokratisch legitimierte Bürgermeister und Gemeinderäte für ein funktionierendes Gemeinwesen haben. Wirtschaftlich entstehen 1992 mit dem Vertrag von Maastricht ein einheitlicher europäischer Binnenmarkt und die politische

Union. Ihr folgt im Januar 2002 die gemeinsame Währung, der Euro. Was die Deutschen als „Daseinsvorsorge“ der öffentlichen Hand kennen, passt aber nicht in die Vorstellung der EU-Kommission von einem liberalisierten Markt. Die EU nimmt Anstoß an Gebietsmonopolen wie der öffentlichen Wasserversorgung, an Gemeinwohlverpflichtungen wie der öffentlichen Abfallwirtschaft, dem Personennah-

verkehr und der Benutzung gemeindlicher Schwimmbäder. Auch die Vergabe von verbilligtem Bauland an Einheimische ist Brüssel neuerdings ein Dorn im Auge. Die kommunalen Spitzenverbände Bayerns reagieren, indem sie 1992 ein eigenes Europabüro in Brüssel gründen. Dort versuchen sie, der EU die Vorzüge einer Aufgabenerfüllung in kommunaler Selbstverwaltung näher zu bringen.

Das Tauziehen um den kommunalen Finanzausgleich, der den lebensnotwendigen Geldzufluss für die Gemeinden regelt, wird zum jährlichen Ritual. Den Kommunen fehlen die Einnahmen aus Bagatellsteuern, die der Staat ersatzlos streicht. Dieses Schicksal soll auch die Zweitwohnungsteuer erleiden, doch den Gemeinden gelingt es, diese Einnahmequelle zu retten. Die explodierenden Ausgaben für Sozialleistungen sowie das „Konnexitätsprinzip“ sind weitere Themen der Landespolitik. Nach langem Kampf gelingt es, dieses Prinzip 2003 in der Bayerischen Verfassung zu verankern. Roman Herzog hat das Wortungetüm auf einen einfachen Nenner gebracht: „Wer anschafft, soll auch dafür bezahlen.“ Drücken der Bund oder der Freistaat den Kommunen eine neue Aufgabe aufs Auge, so müs-



Bürgermeister-Demo 2003 in Berching

sen sie auch die Mittel dafür bereitstellen.

2002 wird der Erste Bürgermeister von Abensberg, Uwe Brandl, zum Präsidenten des Bayerischen Gemeindetags gewählt. Der gelernte Jurist erreicht mit seiner erfrischenden Rhetorik schnell die Herzen der Mitglieder. Brandl wendet nicht nur die drohende Liberalisierung des Wassermarktes ab. Um auf die desolante Finanzlage der Gemeinden aufmerksam zu machen, ruft er zu einer bis dahin noch nie da gewesenen Großdemonstration auf. Am Nachmittag des 21. Mai 2003 versammeln sich auf dem Stadtplatz im oberpfälzischen Berching um die 5000 kommunale Mandatsträger zur größten Bürgermeisterdemonstration der deutschen Geschichte.

Zwei Resolutionen an die Staatsregierung und an die Bundesregierung zeitigen Wirkung.

Die Abwanderung junger berufstätiger Menschen aus den ländlichen Regionen in die Ballungsräume, bekannt unter dem Schlagwort demografische Entwicklung, zählt zu den aktuellen Themen unserer Zeit. Die kommunale Familie, die gerade im ländlichen Bereich verwurzelt ist, ringt darum, dass dort eine moderne Infrastruktur und ausreichend Arbeitsplätze erhalten bleiben. Damit hängen weitere Themen wie das Bemühen, „die Schule im Dorf zu lassen“, ebenso zusammen wie schnelle Datenautobahnen auf dem Land. Das Aus für die deutschen Kernkraftwerke bis zum Jahr 2020 und die damit eingeläutete



Energiewende trifft hauptsächlich die Gemeinden. Denn die Anlagen zur alternativen Energieerzeugung werden auf ihrem Gebiet entstehen.

Um für diese Mammutaufgaben öffentliche Aufmerksamkeit und schließlich Geld zu erhalten, bedarf es der lauten Stimme des Bayerischen Gemeindetags – wie schon vor hundert Jahren in der Tavernenwirtschaft zu Kolbmoor.

Praxisreihe des Bayerischen Gemeindetags erfolgreich gestartet

Bücher gibt es viele. Jedes Jahr erscheinen in Deutschland zwischen 75.000 und 100.000 neue Titel auf dem Buchmarkt. Wie soll man sich in dieser Flut an Information zurechtfinden und die wirklich wichtigen Dinge herausfiltern? Hier hilft den Gemeinden die **Praxisreihe des Bayerischen Gemeindetags**, die im Kommunal- und Schulverlag herausgegeben wird. In dieser Reihe sollen alle für die Gemeinden wichtigen Themen dargestellt und mit Blick auf die Fragen, die sich in der täglichen Arbeit stellen, aufgearbeitet werden. Vor gut einem Jahr erschien als **erster Band das Buch „Gemeinde und Investor“ von Dr. Jürgen Busse und Dr. Franz Dirnberger**. Es gibt einen umfassenden Überblick über die Schwierigkeiten, die bei der Realisierung von größeren Projekten in einer Gemeinde entstehen können und enthält dafür Hilfestellungen und Problemlösungsansätze. Jedem Bürgermeister, der sich mit entsprechenden Projekten auseinandersetzen muss, ist die Lektüre dringend zu empfehlen.

Mittlerweile ist als **Band 2 das Buch „Trinkwasserversorgung“ von Dr. Juliane Thimet** erschienen, das als kleines Standardwerk für den Bereich der Trinkwasserversorgung in den Gemeinden gelten kann. Noch im Frühjahr dieses Jahres folgen von Dr. Franz Dirnberger das Buch „Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen“, das sich mit den baurechtlichen Problemen dieser oft unterschätzten, in der Praxis aber extrem wichtigen Art von Anlagen auseinandersetzt, weiter geht es mit den Titeln **„Miete und Pacht in der Gemeinde“ von Barbara Gradl und Axel Wetekamp** zu den vielfältigen Schwierigkeiten dieses Bereichs in der kommunalen Praxis und schließlich **„Kommunale Chance Energiewende“ von Stefan Graf und Dr. Franz Dirnberger**, ein Werk, das sich mit den rechtlichen und tatsächlichen Fragen regenerativer Energien in der Kommune beschäftigen wird.

Alle Bücher sind im Buchhandel erhältlich, für Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags zu einem reduzierten Preis. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Adresse www.kommunalpraxis.de/E_Reihe.php?LOC=REIHEN&Reihe=7

Einen Link dazu gibt es auch auf der Startseite unseres Internetauftritts unter www.bay-gemeindetag.de.



Impressionen von der Präsidiumssitzung



Eingang zum „Stadlerbräu“ in Kolbermoor, der Gastwirtschaft, in der vor 100 Jahren der Gemeindetag gegründet wurde



Original erhalten: der Festsaal, in dem die Gründung des Gemeindetags beschlossen wurde



Ein prächtiger Leuchter schmückt den Festsaal



Das Präsidium des Bayerischen Gemeindetags fühlt sich an historischer Stätte sichtlich wohl



Der Platz vor dem Stadler-Bräu erinnert an den Ersten Bürgermeister und „Gründungsvater“ Edmund Bergmann

am 8.2.2012 in Kolbermoor



Das aktuelle Präsidium des Bayerischen Gemeindetags tagt unweit des historischen Gründungslokals in der „Alten Spinnerei“



Präsident Dr. Uwe Brandl gibt anlässlich „100 Jahre Bayerischer Gemeindetag“ ein Fernseh-Interview



Die Kolbermoorer Schäffler tanzen zu Ehren des Präsidiums des Bayerischen Gemeindetags vor dem Tagungsort



Die Begleitmusik der Schäffler



Der Erste Bürgermeister von Kolbermoor, Peter Kloo, gibt als Tanzmeister der Schäffler einen Trinkspruch auf den Gemeindetag aus

Einladung zur Großveranstaltung am 28. März 2012 am Nockherberg, München,

100 Jahre Bayerischer Gemeindetag

- 10:00 Uhr **Begrüßung**
Josef Mend
1. Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags
- 10:15 Uhr **Festrede**
Horst Seehofer
Bayerischer Ministerpräsident
- 11:00 Uhr **Ansprache**
Dr. Uwe Brandl
Präsident des Bayerischen Gemeindetags
- 11:30 Uhr Ein Gastredner aus der „Guten Alten Zeit“

Veranstaltungsort: Paulaner am Nockherberg
Hochstraße 77
81541 München

Anfahrtshinweise entnehmen Sie bitte der Paulaner-Homepage (www.nockherberg.com).
Bei Anfahrt mit PKW oder Bus stehen Ihnen Parkplätze am Maria-Hilf-Platz zur Verfügung.
Parkplatzeinweiser sind vor Ort.



Veranstalter: Dreschstraße 8, 80805 München
Ansprechpartnerin: Astrid Herold
Tel. 089/360009-35
astrid.herold@bay-gemeindetag.de

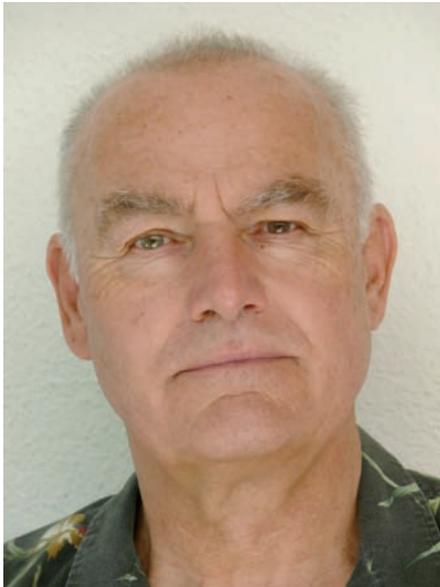
„Die Schule im Dorf ist uns Gemeinden heilig“

Bericht vom Bürgermeistergespräch in Niederbayern/Oberpfalz

Manfred Hummel, Journalist

Die Umwandlung der bayerischen Hauptschulen in Mittelschulen ist ein Erfolg. Diese Auffassung vertraten die knapp hundert Teilnehmer des Bürgermeistergesprächs im niederbayerischen Reisbach. Nach Aussage von Kultusstaatssekretär Bernd Sibler (CSU) ist es gelungen, damit viele Schulstandorte zu erhalten. Jürgen Busse, geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, betonte, dass jetzt der Staat finanziell gefordert ist, um die Mittelschulen trotz des demografischen Wandels in der Fläche zu erhalten.

Zum Bürgermeistergespräch eingeladen hatten der Bayerische Gemeindetag zusammen mit dem Kultusministerium und dem Bayerischen Städte-



Manfred Hummel

tag. Nach dem Bezirk Schwaben war es die zweite Veranstaltung dieser Art. Gesprächsrunden folgen in Mittelfranken (Freitag, 27. Januar 2012, 16 bis 18 Uhr, Südpunkt, Forum für Bildung und Kultur, Pillenreuther Straße 147, 90459 Nürnberg), Oberbayern (Montag, 6. Februar 2012, 10 bis 12 Uhr, Bürgersaal Ismaning, Erich-Zeitler-Straße 2, 85737 Ismaning) sowie Oberfranken/Unterfranken (Donnerstag, 16. Februar 2012, 15 bis 17 Uhr, Schule Zapfendorf-Schulturnhalle, Schulstraße 7, 96199 Zapfendorf).

Im Schlappinger Hof zu Reisbach kam es zu einer munteren Diskussion, die Bernd Buckenhofer, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Bayerischen Städtetags leitete. Die Redner schilderten ihre örtlichen Sorgen und richteten Wünsche an den Kultusstaatssekretär, insbesondere nach mehr Lehrerstunden, um auch keine Schulstandorte erhalten zu können. Sibler versprach, die Themen bei einem Bildungsgipfel mit Ministerpräsident Horst Seehofer zur Sprache zu bringen. Als Stimmkreisabgeordneter von Deggendorf war es für den 40 Jahre alten gebürti-

gen Straubinger Sibler, der in Plattling wohnt, zwei schulpflichtige Söhne hat und im Stadtrat sitzt, ein Heimspiel. Er kannte die meisten der anwesenden Bürgermeister, Landräte und Beamten der Schulverwaltung. Er sprach ihre Sprache und wusste als ehemaliger Gymnasiallehrer, wovon er redet. Die Mittelschule habe schnell ihren Platz in der bayerischen Schullandschaft gefunden und sei eine wichtige

Säule des bayerischen Schulwesens. Sie genieße eine hohe Akzeptanz, vor allem bei Schülern und Eltern. Für viele Schülerinnen und Schüler in ganz Bayern stelle sie ein qualitativvolles, wohnortnahes und zukunftsfähiges Bildungsangebot dar.

Kernelemente des Schulwesens in Bayern sind auch für den Gemeindetag die richtige Schule für jedes Kind, ihre Ortsnähe und ein hohes Maß an Durchlässigkeit nach dem Motto: kein Abschluss ohne Anschluss. Die Bestrebungen bei der Inklusion, der Integration behinderter Kinder in das Schulsystem, sowie bei den Ganztagschulen, bezeichnete der Geschäftsführer des Gemeindetags als positiv. „Offen ist nur, wer es zahlt“, sagte Busse. Bildungsgerechtigkeit dürfe nicht abhängig sein von der jeweiligen Finanzkraft der Gemeinde. Sibler versprach, dass es nach der Landtagswahl 2013 keine Kürzungen im Schulbereich geben werde. Die Anstrengungen würden sogar verstärkt. Er wolle auch für eine gute Ausstattung der Mittelschulen mit Lehrerstunden kämpfen, sagte der Staatssekretär.



Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, referiert die Einführung der Mittelschule in Bayern aus kommunaler Sicht

Bei der Umwandlung der Hauptschulen in Mittelschulen hätten die Gemeinden ihre Hausaufgaben gemacht, betonte Busse. Sie bemühten sich nach Kräften, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten optimale Rahmenbedingungen vor Ort zu schaffen. „Jetzt ist der Staat gefordert, sicherzustellen, dass die Mittelschulen in der Fläche trotz des demografischen Wandels überleben können“, so Busse. Bei aller Euphorie über die gelungene Umwandlung gebe es aber auch Sand im Getriebe, was teilweise zu knappen Lehrerstundenbudgets und die teure Schülerbeförderung angehe. Den Mittelschulen müssten mehr Lehrer zugewiesen werden, um kleinere Klassen bilden zu können, was wiederum der individuellen Förderung zugute kommt.

In Bayern hätten die ehemaligen Hauptschulen noch einen höheren Stellenwert, sagte Kultusstaatssekretär Sibler. So besuchen heute 30 Prozent eines Schülerjahrgangs diese Schulart. In anderen Bundesländern, etwa Berlin, seien es lediglich zwischen sechs und acht Prozent. „Die Mittelschule war alles andere als ein Auswechseln des Türschildes“, widerspricht der Kultusstaatssekretär Stimmen, die das behaupten und sogar unken, dass es nach der Landtagswahl 2013 in Bayern ein Schulsterben geben werde. Fast gebetsmühlenhaft betonte Sibler immer wieder: „Wir wollen in einer Zeit des demografischen Wandels möglichst viele Schulstandorte möglichst

lang erhalten.“ Bevor eine Schule aufgelöst werde, akzeptiere man lieber Klassen mit 12, 13 und 14 Schülern. In Niederbayern und der Oberpfalz gebe es noch viele kleine Mittelschulen mit Klassengrößen von 15 bis 17 Schülern, etwa im Bayerischen Wald. Eine Mittelschule könne weiter existieren, solange sie noch mindestens eine Klasse umfasst. In ganz Bayern liegt die Schülerzahl im Durchschnitt bei 20,1.

Viele Eltern dächten, die Haupt-, beziehungsweise Mittelschule sei eine Sackgasse. „Das stimmt nicht“, sagte Sibler und begründete das mit dem Rückgang der Jugendarbeitslosigkeit. Diese sei im Vergleich zu 2004/2005 unter drei Prozent gesunken. Die Situation verändere sich „dramatisch besser“ für die Mittelschulen. Mit einer starken Berufs- und Praxisorientierung bereiteten sie die jungen Menschen besonders intensiv auf Ausbildung und Berufsleben vor. Betriebe und das Handwerk warteten sehnsüchtig auf die Schulabgänger. Der Lehrstellenmangel sei schon 2010 kein Thema mehr gewesen. Zugleich ermögliche der mittlere Schulabschluss aber auch den Anschluss an die Fachoberschule bis hin zur allgemeinen Hochschulreife und den Einstieg ins Gymnasium. Großen Beifall gab es für die Feststellung: „Der Mensch beginnt nicht erst beim Abitur.“ Die heimische Wirtschaft brauche auch Mittelschulabsolventen.

Erstmals seit Jahren gehe die Schülerprognose für die Mittelschule von

einer Steigerung von mehr als 5000 Schülerinnen und Schülern aus. Sibler schließt daraus, dass das Angebot der Mittelschule gefragt ist. „Diese Nachfrage ist ein Beleg für die hohe Akzeptanz, welche die Mittelschule erfährt.“ Trotz des allgemeinen Rückgangs der Schülerzahlen habe die Bildung der Mittelschulverbände so manchen Schulstandort vor der Schließung bewahrt. Ging zum Ende des Schuljahres 2007/2008 noch in 45 staatlichen Hauptschulen für immer das Licht aus, so war es nach Ablauf des vergangenen Schuljahrs gerade noch ein Dutzend. Die Mittelschul-Verbände würden also helfen, Schulstandorte zu erhalten. Im Mittelschul-Verband Freyung-Grafenau sind jedoch die Schülerzahlen trotz aller Bemühungen von 500 auf 300 gesunken. Hier müsse man den „Instrumentenkasten“ bemühen, so die Diktion des Kultusstaatssekretärs.

Die Mittelschul-Verbände setzten auch auf stärkere Eigenverantwortung vor Ort, beispielsweise beim Einsatz des Budgets für Lehrerwochenstunden und bei der Klassenbildung. Das Budget-Modell habe sich bewährt und zu einer günstigen personellen Ausstattung geführt, sagte Sibler. Das spiegele sich in gesunkenen Klassenstärken wieder. Rund 87 Prozent aller Volksschulklassen haben eine Größe von 25 oder weniger Schülern. An knapp 300 Mittelschulen sei es möglich, Klassen mit weniger als 15 Schülern zu bilden. Man wolle auch an ganz kleinen Schulen alle drei Zweige (Technik, Wirtschaft und Soziales) anbieten. Das erfordere einen hohen Koordinationsbedarf und Toleranz vor Ort. „Die Bürgermeister haben da eine zentrale Rolle“, appellierte Sibler an seine Zuhörer.

Ausgehend von der UN-Menschenrechts-Konvention haben alle Parteien des Landtags beschlossen, das Thema Inklusion weiter zu entwickeln. Inklusion bedeutet das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung. Die meisten Problemfälle gebe es „an der Kante“ zwischen Regel- und Förderschulen, sagte Sibler. Man könne das nicht „par ordre de mufti“

von oben zwangsweise verordnen. „Wir brauchen die Akzeptanz bei Eltern, Lehrern und Schülern.“ Diejenigen Eltern stellten ein Problem dar, die sich weigern, dass ihr Kind in eine Klasse mit Behinderten geht. Zum laufenden Schuljahr wurden 41 Schulen mit dem Profil „Inklusion“ eingerichtet.

Der Kultusstaatssekretär ist sich bewusst, dass die Kommunen als Schulaufwandsträger manche Schwierigkeit bewältigen müssen. Dies gelte für Baumaßnahmen zur Barrierefreiheit und der Konzeption schulischer Anlagen. Die Unterrichtung einzelner Kinder mit Behinderung sei für die Gemeinden auch kein neues Thema mehr. So saßen im vergangenen Schuljahr zum Beispiel allein an öffentlichen bayerischen Gymnasien mehr als 1200 Schülerinnen und Schüler mit einer körperlichen oder einer Sinnesbehinderung in den Klassenzimmern. Die Rathäuser müssten jedoch ausloten, ob entsprechende Baumaßnahmen im Rahmen des Finanzausgleichs förderfähig sind. Auch die Schülerbeförderung bereite in einigen Fällen noch Schwierigkeiten. Für Förderschulen stellt das Kultusministerium 250 Lehrerstellen bereit, für die Inklusion 100.

Mit dem Stammhaushalt sowie dem Nachtragshaushalt 2012 werde es insgesamt 1500 neue Lehrerplanstellen geben. 500 Stellen dienten dazu, Unterrichtsausfälle abzuwenden. Eine Menge Geld werde auch in Sportstätten und Ganztagschulen gesteckt. 300 Grundschulen seien noch einmal genehmigt worden. Als allerwichtigste Aufgabe sieht Sibler an, die Grundschulen vor Ort zu erhalten. 26 Kinder in jahrgangskombinierten Klassen sei die Mindestgröße für die Grundschulen in Niederbayern.

„Die Hauptschulen sind mit dem Mittelschulmodell nicht schlechter geworden, aber wir sind noch nicht durch“, sagte Heinrich Trapp, Landrat des Landkreises Dingolfing/Landau, als erster Diskussionsredner. Angesichts der Ankündigung von Ministerpräsident Horst Seehofer, den Staatshaushalt bis zum Jahr 2030 schulden-

frei zu gestalten, hoffe er, dass die Schulden nicht bei den Kommunen landen. Die Inklusion werde eine dreistellige Zahl von zusätzlichen Planstellen erfordern und unendlich viel Geld kosten. „Da müssen wir mit zahlen.“ Hinsichtlich der Ganztagschule in Landau an der Isar, die erweitert wird, äußerte der Landrat einen Wunsch: Dass die Zuschüsse nicht zurückgezahlt werden müssen, wenn die Schülerzahlen zurückgehen, sowie die Zuschussraten nicht gekürzt werden. Sibler versprach „pragmatische Lösungen“, machte aber deutlich, dass Dingolfing-Landau ein reicher Landkreis sei, der mit niedrigeren Fördersätzen aus dem Finanzausgleich rechnen müsse.

Franz Traxler, Kassier der Gemeinde Freyung, gab zu bedenken, dass die Mittelschulverbände zwar funktionieren, „aber es werden nicht mehr Mittelschüler“, klagte Traxler. „Wir hatten eine Klasse mit 13 Schülern.“ Man brauche mehr Lehrerstunden, um kleinere Klassen bilden zu können. Auch die Schülerbeförderungskosten seien ein Thema. Ministerialrat Bernhard Butz vom Kultusministerium sieht in diesem Zusammenhang als Hauptproblem, dass die Fahrtstrecken zwischen den einzelnen Schulen eines Verbundes zum Teil sehr groß sind. Die Schulaufwandsträger, also die Gemeinden, blieben auf den Kosten sitzen. „Wir prüfen, ob Verbesserungen

möglich sind.“ Sibler fand die Äußerungen „spannend“ und „schaut sich die Dinge an“.

In Vilsbiburg haben sich laut Franz Göbl, Bürgermeister von Buch am Erlbach, sechs Hauptschulen zu einem Mittelschulverband zusammengeschlossen. Göbl befürchtet nun, dass Lehrerstunden wieder gestrichen werden, da sie bei vier Schulen gedeckt seien. Als eine der ersten Gemeinden habe Jandelsbrunn im Landkreis Freyung-Grafenau einen Verband gegründet, weil man darin eine große Chance gesehen habe, berichtete Max Pöschl, Geschäftsleiter der Gemeinde Jandelsbrunn. „Die Mittelschulen sind sehr gut angenommen worden. Wir haben einen Zuwachs an Schülern. Zwei 8. Klassen mit 17 und 15 Schülern habe man zu einer mit 32 zusammengelegt. Das habe Verunsicherung hervorgerufen. Drei bis vier Millionen Euro muss die Gemeinde für die Sanierung des Schulhauses ausgeben. „Wir müssen deshalb wissen, wie es weiter geht.“

Ein weiterer Diskutant berichtete von der guten Zusammenarbeit zwischen Mittelschule und Realschule in der Gemeinde Altdorf. Es sei ein Pilotprojekt für ganz Bayern. Bei guten Leistungen kämen die Schüler in eine Übergangsklasse und dann direkt in die 10. Klasse Realschule. Derzeit seien in der Übergangsklasse 14 Schüler. Laut Staatssekretär handelt es sich



Kultusstaatssekretär Bernd Sibler, MdL, erklärt die Mittelschule zum Erfolgsmodell



Zahlreiche Bürgermeister und Bürgermeisterinnen aus Niederbayern und der Oberpfalz kamen zur Gesprächsrunde nach Reisbach.

um das Modell 9+2. „Diese Modelle wollen wir ausbauen.“ Im Nachtragshaushalt seien zusätzliche Mittel vorgesehen, um die Pilotprojekte von zehn auf 50 zu erweitern. Die Bewerbungen liefen gerade an.

Vier Wünsche äußerte Christian Kiendl, Bürgermeister von Schierling in der Oberpfalz: hohe Flexibilität bei Schulausstattung und Regierung von Niederbayern bezüglich einer guten Stunden-Ausstattung; einen erleichterten Übertritt sowie eine noch stärkere Betonung der Mittelschule: „Das ist bei den Eltern noch nicht angekommen. Die sagen,

es ist noch die Hauptschule.“ Damit die Eltern kapierten, dass nicht jeder Gymnasiast werden kann.

Bürgermeister Alfons Sittinger aus Arnstorf berichtete von der guten Zusammenarbeit zwischen Mittelschule und Realschule in der Gemeinde Arnstorf. Es sei ein Pilotprojekt für ganz Bayern. Bei guten Leistungen kämen die Schüler in eine Übergangsklasse und dann direkt in die 10. Klasse Realschule. Derzeit seien in der Übergangsklasse 14 Schüler. Laut Staatssekretär handelt es sich um das Modell 9+2. „Diese Modelle wollen wir ausbauen.“ Im

Nachtragshaushalt seien zusätzliche Mittel vorgesehen, um die Pilotprojekte von zehn auf 50 zu erweitern. Die Bewerbungen liefen gerade an.

Auch Bayerns dienstältester Bürgermeister Michael Dankerl aus Willmering, Landkreis Cham, meldete sich temperamentvoll zu Wort. Der ehemalige Lehrer ist zufrieden, wenn die Förderschulen im Landkreis trotz Inklusion erhalten bleiben. Die Mittelschule sei im Landkreis Cham keine Baustelle mehr dank der Arbeit des Schulamts und der Regierung von Niederbayern. „Wir haben in Cham eine Mittelschule mit 560 Kindern und ein hervorragendes Angebot.“ Unter dem Gelächter der Versammlung lud er den Staatssekretär zur Einweihung der sanierten Mittelschule ein. Acht Gemeinden haben dafür 3,5 Millionen Euro aufgebracht. Dankerl zitierte den früheren Bundespräsidenten Roman Herzog: „Wir dürfen nicht nur an die hohe Intelligenz denken, sondern auch an Kinder, die die Welt mit den Händen begreifen.“

Die Durchlässigkeit und Transparenz der Schularten sieht Dankerl als sehr wichtig an. Die Grundschule im Dorf zu haben sei ein Stück Lebensqualität. „Das ist uns Gemeinden heilig.“

INFO Mittelschule

Den Startschuss für die **Umwandlung der Hauptschulen in Mittelschulen** hat der Bayerische Landtag im Juli 2010 gegeben. Zum Schuljahr 2010/2011 sind die neuen Regelungen in Kraft getreten. Mittlerweile ist die Umwandlung fast vollständig abgeschlossen. Im laufenden Schuljahr erlangten nach Informationen des Kultusministeriums etwa 98 Prozent der 941 Hauptschulen in Bayern den Status einer Mittelschule. Derzeit bestehen 923 staatliche Mittelschulen. Davon sind 46 eigenständige Schulen. 877 Mittelschulen haben sich zu 288 **Schulverbänden** zusammengeschlossen, um auch kleinere Standorte zu erhalten und alle drei Zweige anbieten zu können: Technik, Wirtschaft und Soziales.

Übrig geblieben sind noch 18 Hauptschulen in Oberbayern, Oberfranken, Niederbayern und der Oberpfalz. Diese Schulen werden in den kommenden Schuljahren vermutlich auch in Mittelschulverbänden aufgehen.

Die 288 Schulverbände setzen sich zu 73 Prozent aus zwei oder drei Mittelschulen zusammen. Ein durchschnittlicher Verband hat etwa 600 Schüler. Im Vergleich dazu hat eine eigenständige Mittelschule im Durchschnitt 400 Schüler. Die selbstständigen Mittelschulen und Verbände haben damit nach Meinung des Kultusministeriums eine Schülerzahl, die angesichts des demografischen Wandels zuversichtlich in die Zukunft blicken lässt.

Die Staatsregierung arbeitet an einem Gesetzentwurf, der die Mittelschule als **eigenständige Schulart** der Sekundarstufe etabliert – gleichberechtigt neben Gymnasium, Realschule und Wirtschaftsschule. Gleichzeitig soll die Grundschule eine eigene Schulart werden.

Das Kultusministerium erwartet, dass die **Schülerzahlen** in den nächsten Jahren bayernweit und schulartübergreifend zurückgehen. 214 000 Schülerinnen und Schüler besuchen in diesem Schuljahr die Mittelschule. Das sind weniger als im vergangenen Jahr, aber erstmals seit Jahren wurde die Schülerprognose zugunsten der Mittelschule um mehr als 5000 nach oben durchbrochen. Die Prognosen gehen jedoch davon aus, dass im Jahr 2020 nur noch 160 000 Schüler die Mittelschule besuchen werden.

Die Klassengröße liegt im Durchschnitt bayernweit bei 20,1. Je nach Zahl der Schüler wird eine **budgetierte Zuweisung von Lehrerstunden** eingeführt. Mehr Lehrerstunden pro Schüler gibt es in kleineren Schulen. Zudem wird bei Mittelschul-Verbänden die Zahl der Schulen in Form eines von den Schülerzahlen abhängigen Budgetanteils berücksichtigt.

Separate Zuschläge gibt es auch für Ganztagsklassen, die Deutschförderung von Schülern mit Migrationshintergrund sowie der Teilung von Klassen mit mehr als 25 Schülern.

Prägende Unterrichtsprinzipien sind neben der breiten individuellen Förderung nach dem Klassenlehrer-Prinzip sowie Förderstunden und Ganztagsangebote. Ferner ein leistungsdifferenzierter Unterricht durch Modularisierung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 und mit dem M-Zug, der einen Mittleren Schulabschluss ermöglicht ab der 7. Jahrgangsstufe. Praxisklassen zeichnen die Jahrgangsstufe 9 aus. Zur Persönlichkeitsbildung tragen das Klassenlehrerprinzip, Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen sowie Ganztagsangebote bei. Schließlich eine starke Berufs- und Praxisorientierung, die über berufsorientierende Zweige, den besonderen Praxisbezug des Unterrichts und die Kooperation mit der regionalen Wirtschaft, der Arbeitsverwaltung und der Berufsschule zum Ausdruck kommen.

Mögliche Abschlüsse: Der erfolgreiche Hauptschulabschluss, den auch Schüler der Praxisklasse über eine Prüfung mit hohem Praxisanteil erwerben können. Den qualifizierenden Hauptschulabschluss und den mittleren Schulabschluss, der über den M-Zug nach der Jahrgangsstufe 10 oder im Rahmen eines „9+2-Modells“ nach Ablauf des 11. Schuljahrs erworben werden kann. Erfolgt das „9+2-Modell“ in Kooperation mit einer Realschule, kann der mittlere Schulabschluss in Form des Realschulabschlusses erreicht werden. Sowie eine Mittelschule mit einer Wirtschaftsschule kooperiert, kann der mittlere Schulabschluss als Wirtschaftsschulabschluss erworben werden.

Einleitung

Wir beobachten in unseren Städten und Gemeinden wachsende Widerstände gegen Bauvorhaben und weitere Projekte. Standen viele Jahre insbesondere verkehrliche Großprojekte, wie Flughäfen oder Autobahnen, im Focus einer kritischen Bürgerschaft, so nehmen inzwischen Bürgerproteste gegen die Aufstellung von Mobilfunkmasten oder Windrädern deutlich zu. Selbst der Bau eines Skilifts in einer vom Wintersport lebenden kleinen Gemeinde ist heftig umstritten. Dabei ist der politische Streit vor Ort meist erst der Beginn einer sich über Jahre hinweg ziehenden gerichtlichen Auseinandersetzung durch mehrere Instanzen. Wird Politik, wird auch gerade die Kommunalpolitik, zunehmend handlungsunfähig? Steigt die grundsätzliche Bereitschaft in der Bevölkerung, zunächst einmal gegenüber neuen Plänen zurückhaltend oder gar ablehnend zu reagieren? Und vor allen Dingen, was sind die Gründe für dieses Verhalten?



Gerhard Dix

Auf der Suche nach neuen Wegen der Bürgerbeteiligung*

Gerhard Dix,
Bayerischer Gemeindetag

Lange Zeit lag die Vermutung nahe, dass es gerade die Nachbarn sind, die sich gegen Neubauvorhaben wehren, weil sie sich hierdurch negativ tangiert fühlen. Wenn man sich aber die Ereignisse in Stuttgart rund um den geplanten neuen Bahnhof oder bei einem umstrittenen Skilift näher anschaut, dann greifen die Proteste doch weit über die Nachbarschaft hinaus. Es sind auch nicht nur die ansonsten üblichen Protestler, die hier auf die Straße gehen, sondern die über alle Altersgrenzen hinaus sogenannten bürgerlichen Schichten. In Stuttgart sehr nett formuliert als Bürger aus der „Halbhöhenlage“.

Die Menschen fordern mehr Transparenz und mehr Partizipation. Sie fühlen sich vom bisherigen Entscheidungsprozess ausgeschlossen. Mit diesem Thema beschäftigen sich Juristen und Politologen seit Jahrzehnten. Wir fangen ja hier nicht bei null an. Längst bestehen ausgefeilte planungsrechtliche Spielregeln. Und seit den Agenda-21-Prozessen werden die Bürger vielerorts zur Teilnahme an „runden Tischen“ und „Bürgerworkshops“ eingeladen.

Die formellen Beteiligungsmöglichkeiten werden doch im Regelfall vollkommen ausgeschöpft. Bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bbauungsplänen fordert das Baugesetzbuch seit langem eine frühzeitige

Beteiligung der Öffentlichkeit. Auch bei Planfeststellungsverfahren ist eine formelle Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Aus der Praxis wissen wir aber, dass nur wenige Bürger von diesen gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsmöglichkeiten Gebrauch machen. Wer wie ich in einer Stadtverwaltung beschäftigt war, der weiß, wie viele Pläne in einem Rathaus ausgehängt werden und wie wenige

Bürger sich diese anschauen. Wir brauchen offensichtlich mehr als nur eine formelle Bürgerbeteiligung, um die Bürger mitzunehmen in den politischen Entscheidungsfindungsprozess. Und wenn wir von einer Modernisierung der Bürgerbeteiligung sprechen, dann meinen wir wohl weniger Änderungen der gesetzlichen Vorgaben als vielmehr eine Ausweitung und Verbesserung der informellen Bürgerbeteiligung. Das ist doch der Punkt. In diesem Zusammenhang ist die Rolle der neuen Medien zu beleuchten. Internet und mobile Kommunikationstechnologien ermöglichen auf Knopfdruck sowohl einen Informationsaustausch in Sekundenschnelle, als auch eine Absprache über künftige weitere Vorgehensweisen.

Kommunale Entscheidungsfindungsprozesse

Wenn man diese Bilder protestierender Bürger vor Augen hat, dann fällt es schwer, von Politikverdrossenheit zu sprechen. Wir erkennen nicht, dass sich der Bürger verdrossen aus dem politischen Leben zurückzieht, auch wenn manche Wahlbeteiligung dies vermuten lässt. Ich sehe eher eine Tendenz dahingehend, dass der Bürger als zoon politicon den öffentlichen

* Vortrag gehalten auf der Informationstagung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern am 6.2.2012 in Hof

Raum betritt und nach mehr Beteiligung ruft. Nach Aristoteles ist ja der Mensch ein soziales auf Gemeinschaft angelegtes Lebewesen. Daher sollte uns als überzeugte Demokraten dieses Verhalten nicht überraschen. Es sind die klassischen Themenfelder wie Verkehr, Gewerbeansiedlung oder Infrastruktureinrichtungen, die die Gemüter oft erhitzen. Die rechtlichen Vorgaben sind wie bereits dargestellt im Bauleitverfahren oder im Planfeststellungsverfahren bei größeren Projekten klar geregelt. Auch die vorgegebenen Zeitfenster stellen an sich nicht das Problem dar. Die Verzögerungen treten dann ein, wenn die Gutachter und Gegengutachter auf das Podium steigen, wenn die letzte Stellungnahme zur Bedrohung des so ungemein wichtigen Juchtenkäfers abgegeben wird, und wenn dann die Gerichte in mehreren Instanzen darüber befinden dürfen, was denn in diesem Wirrwarr von Argumenten und Gegenargumenten nun wirklich relevant ist. Beim Osmoderma eremita handelt es sich übrigens um einen Käfer aus der Unterfamilie der Rosenkäfer, dessen Brutbäume aufgrund einer FFH-Richtlinie zu schützen sind. Bundesweit erregen diese Käfer dann Aufsehen und beschäftigen den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, wenn dessen Brutbäume sich zufälliger Weise in unmittelbarer Nähe eines umzubauenden Bahnhofs befinden. Sind solche Gerichtsentscheidungen als ein Versagen der Politik zu verstehen? Oder doch eher ein Prozess, der ganz gezielt von den politischen Akteuren und den Bürgern vor Ort so gewollt ist?

Da muss man mit herber Kritik schon sehr vorsichtig sein und auch manchmal seine eigene Rolle in diesen Prozessen hinterfragen, ob als Kommunalpolitiker, als Investor oder auch als Bürger. Bei solchen Verfahren, beginnend mit der Problemerkennung, über den politischen Entscheidungsfindungsprozess unter Einbeziehung der Bürger, dann der Entscheidung im Kommunalparlament, darauf folgend die Gerichtsverfahren bis hin zur Umsetzung des Projekts vergehen oft Jahre. Kosten steigen, Förderprogramme

ändern sich, die Finanzierung gerät ins Wanken. Und damit die gesamte Entscheidungsgrundlage.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Neben den seit Jahrzehnten bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten im Baugesetzbuch wurde 1995 per Volksentscheid in Bayern das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid auf kommunaler Ebene eingeführt. Weitere Instrumente zu mehr Bürgerbeteiligung in Bayern. Die in Art. 18a der Bayerischen Gemeindeordnung hierzu normierten Spielregeln setze ich in diesem Kreis als bekannt voraus. Daher will ich an dieser Stelle eine kurze Bilanz ziehen. Dabei beziehe ich mich auf Zahlen des Vereins „Mehr Demokratie e.V.“, die auf dessen Websites nachzulesen sind. So fanden bis Ende August 2010 1.694 Bürgerbegehren in Bayern statt, davon mündeten 903 in einen Bürgerentscheid. Pro Jahr ergibt dies durchschnittlich 118 Bürgerbegehren in Bayern. Durchschnittlich nahmen 51,4 Prozent der Stimmberechtigten an den Verfahren teil. Festzustellen ist dabei, dass die Abstimmungsbeteiligung deutlich zunimmt, je kleiner die Gemeinde ist. Knapp die Hälfte der Begehren wurde angenommen. Am häufigsten standen öffentliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen, Sozial- und Bildungseinrichtungen, Verkehrsprojekte und Mobilfunkseideanlagen zur Abstimmung an. Die Initiatoren wie auch Wissenschaftler kommen in ihrer Bewertung zu dem Ergebnis, dass die örtliche Demokratie durch Einführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheidens lebendiger geworden ist und in vielen Fällen ein politischer Konsens erreicht werden konnte. Allerdings stelle ich mir die Frage, was in 1.694 Fällen eines Bürgerbegehrens im Vorfeld dazu geführt hat, dass eben bis dahin kein Konsens gefunden werden konnte.

Auf der Suche nach neuen Wegen der Bürgerbeteiligung

Nach diesem kurzen Abriss über formelle Bürgerbeteiligungsverfahren auf

kommunaler Ebene können wir uns nicht zurücklehnen und feststellen, dass alles glänzend läuft. Trotz all der Bemühungen der politisch Verantwortlichen, die Bürger ernsthaft in die politischen Entscheidungsfindungsprozesse mit einzubeziehen, bleiben Skepsis und Argwohn in Teilen der Bevölkerung bestehen. Die Auslegung von Plänen und eine kurze Info im Rahmen einer Bürgerversammlung, das war gestern. Das Verteilen von Infopost und die Einrichtung von Workshops, in denen Leitbilder, Rahmenpläne und Alternativkonzepte diskutiert werden, das ist heute.

Aber was ist morgen? Mehr Transparenz wird gefordert. Da entsteht wie aus dem Nichts eine neue Partei, die mehr Transparenz fordert und mit dieser Forderung mit fast 9 Prozent gleich den Einzug in das Berliner Abgeordnetenhaus schafft. So gut wie keine politischen Inhalte haben, aber mehr Transparenz fordern. So einfach geht das. Und wenn man sich auf den Internetseiten dieser neuen Partei umschaute, dann findet man dort an zahlreichen Stellen folgenden Grundtenor gegenüber staatlichen und anderen öffentlichen Instanzen: Misstrauen, Geheimhaltung, Machtstrukturen. Der Bürger soll im Mittelpunkt staatlichen Handels stehen in einer modernen Wissensgesellschaft. Gegen letzte Forderung wird niemand von uns Einspruch erheben. Die Piratenpartei würde zurzeit nach den aktuellen Wahlumfragen sogar den Sprung in den Deutschen Bundestag schaffen. Handelt es sich hier nur um einen gegenwärtigen kurzfristigen Zeitgeist oder ist dies ein Beleg für die These des englischen Politologen Colin Crouch, der in der „Postdemokratie“ ein politisches System erkennen will, in dem es gar nicht mehr um die Beteiligung der einzelnen Bürger geht, sondern die politisch Verantwortlichen sich zurückziehen und auf Expertenrat und Kommissionsergebnisse reagieren? Dieser Einfluss privilegierter Eliten nehme zu und die Medien täten das Ihre, um zum Verfall der politischen Kommunikation beizutragen. Starker Tobak, den Crouch uns

hier auftischt. Auch wenn Crouch mit vielen Stellen in seinem Buch heftigen Widerstand ausgelöst hat, so tragen seine Thesen doch dazu bei, sich darüber Gedanken zu machen, wie Bürger verstärkt in politische Beteiligungsprozesse der Zukunft mit einzubinden sind. Womit wir wieder beim Ausgangsthema sind.

Eine Weiterentwicklung der Bürgerbeteiligung erscheint nach dem jetzigen Erkenntnisstand insbesondere bei den informellen Verfahren notwendig. Zum einen betrifft es die Suche nach neuen Wegen der Bürgerbeteiligung, zum anderen müssen wir uns wohl auch Gedanken über die richtige Zeitachse für die Einbindung der Bürger in die Entscheidungsfindungsprozesse machen.

Ich möchte Sie auf dieser Suche nach neuen Wegen der Bürgerbeteiligung gerne mitnehmen, in dem ich Ihnen das Wort des Jahres 2010 und das Unwort des Jahres 2010 in Erinnerung rufe. „Wutbürger“ war das Wort und „alternativlos“ das Unwort. Das ist doch bemerkenswert und lässt die Frage zu, ob denn zwischen den beiden Wörtern möglicherweise ein kausaler Zusammenhang besteht.

Meine Tätigkeit beim Bayerischen Gemeindetag bringt es allzu häufig mit sich, dass ich mich mit Gesetzesentwürfen beschäftigen darf. Im Gesetzesvorblatt wird auf vielen Seiten zunächst einmal der dringende Handlungsbedarf dargestellt. Sollte es der Gesetzgeber im Ausnahmefall mit der Konnexität mal ernst nehmen, schließt sich dann eine Kostenfolgeabschätzung an. Das Gesetzesvorblatt endet dann üblicherweise mit dem Hinweis, Alternative: keine.

Ich gestehe, dass mich mit zunehmendem Alter spätestens an dieser Stelle immer häufiger Unwohlsein befällt. Zur Wut reicht es noch nicht ganz, da bin ich anscheinend noch zu jung. Aber natürlich gibt es sehr häufig eine Alternative, nämlich die, gar nichts zu verändern. Und bereits an diesem Beginn eines politischen Entscheidungsfindungsprozesses, völlig egal, ob auf der Bundes-, Landes- oder kommunalen

Ebene, sei doch die Frage erlaubt, besteht denn überhaupt ein Handlungsbedarf. Was ich damit zum Ausdruck bringen will: In dem Moment, in dem ich den Gemeindebürgern einen „alternativlosen Plan“ vorstelle, ist es mit der Akzeptanz in weiten Teilen der Bevölkerung möglicherweise schon vorbei. Daher erfahren wir aus der Praxis immer häufiger, dass sich in sogenannten Zukunftswerkstätten Politik, Verwaltung und Bürgerschaft treffen, um die weitere örtliche Entwicklung besprechen. Da kann es sowohl um eine Grundsatzentscheidung zur städtebaulichen Entwicklung, als auch um ein Einzelvorhaben gehen. Wichtig ist, dass bereits in diesem Stadium ein Konsens gefunden wird. Der Informations- und Wissensaustausch zwischen den Beteiligten braucht eine geeignete Plattform. Der Begriff Zukunftswerkstatt ist bereits gefallen. Planungswerkstatt, Workshops, Runde Tische sind weitere. All diese Plattformen gilt es gut vorzubereiten mit Informationen, mit Daten und mit Fakten. Das bedeutet für die Verwaltung ohne Zweifel einen Mehraufwand. Dieser ist insbesondere gerechtfertigt, wenn dieser Weg zum Konsens führt. Jahrelange Rechtstreitigkeiten beim Dissens beschäftigen und belasten Verwaltungen noch stärker. Der Unterschied liegt allerdings darin, dass bei dem einen Verfahren Bürger, Politik und Verwaltung gemeinsam an einem Strick ziehen, und dies sogar in die gleiche Richtung, im anderen Fall wird in unterschiedliche Richtungen gezogen. Letzteres ist deutlich strapazierter und kostet viel Kraft.

Gemeinden werden Bürger künftig häufiger befragen, wie sie sich denn die Zukunft vor Ort vorstellen. Erste gute Erfahrungen liegen bereits bei sozialplanerischen Erhebungen vor. Da werden junge Familien nach Bildungs- und Betreuungsangeboten befragt. Immer mehr Kommunen nehmen diese Befragungen sehr ernst, da sie im interkommunalen Wettbewerb stehen und schließlich um jede junge Familie vor Ort auch kämpfen. Angesichts der demografischen Entwick-

lung gilt es heute schon, entsprechende Weichen für eine seniorenfreundliche Gemeinde zu stellen. Wer besser, als die betroffenen älteren und alten Menschen vor Ort könnten Vorstellungen über diese gesellschaftspolitische Aufgabe äußern. So entstanden in vielen Kommunen in jüngster Zeit seniorenpolitische Gesamtkonzepte, eben unter Einbeziehung der Betroffenen. So langsam sind die Instrumente für Bürgerbefragungen in den Gemeinden bekannt, anfängliche Hemmschwellen in Politik und Verwaltung gesunken.

Mit diesen Workshops oder Bürgerbefragungen wird nicht nur der Informationsfluss wesentlich größer, sondern es entsteht mit der Zeit ein neues Klima in der Gemeinde. Das miteinander Reden fördert die Kommunikation. Dies ist von besonderer Bedeutung. Denn alle uns vorliegenden wissenschaftlichen Analysen zu den großen kommunalpolitischen Auseinandersetzungen vor Ort belegen, dass vor allem ein Kommunikationsdefizit seitens der Bürgerschaft beklagt worden ist. Ob dann allerdings ein Mediationsverfahren wie in Stuttgart der Weisheit letzter Schluss ist, da wäre ich persönlich skeptisch. Immerhin hat es der Schlichter Geißler geschafft, dass die Kontrahenten an einem Tisch saßen, Informationen detailliert ausgetauscht wurden, und eine breite Öffentlichkeit via Fernsehen und Internet live dabei waren. Immerhin meinten nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens deutlich mehr Bürger als vorher, endlich informiert worden zu sein. Und so kommt der Hohenheimer Kommunikationswissenschaftler Frank Brettschneider in seiner Analyse über Stuttgart 21 zu dem bemerkenswerten Erkenntnis, dass eine „Legitimation durch Verfahren“ für die Akzeptanz von Projekten längst nicht mehr ausreicht, sondern diese ergänzt werden müsse durch eine „Legitimation durch Kommunikation“.

Kommunikationswege zwischen Politik und Verwaltung einerseits und Bürgerschaft andererseits können

sehr vielfältig sein. Das miteinander Reden, habe ich bereits erwähnt. Gerade in kleineren Gemeinden ist dies die einfachste Form des Informationsaustausches. Die gedruckten Informationen nehmen unterschiedliche Wege, je nach Größe der Gemeinde. Hier handelt es sich allerdings um eine einseitige Information aus dem Rathaus hin zum Bürger. Interaktiv wird dieser Informationsaustausch in der örtlichen Presse. Da diese ein großes Interesse an einer möglichst hohen Auflage hat, sehe ich in diesem Medium weniger den Mediator zur Konsensbildung. Jetzt kommt aber ein noch relativ neues Medium zum Einsatz, dessen Wirkungen und Auswirkungen auf politische Entscheidungsfindungsprozesse bzw. Möglichkeiten zur Bürgerbeteiligung noch nicht ausreichend erforscht worden ist. Ich meine das Internet und insbesondere die Nutzung des Web 2.0. Selbst kleinere Gemeinden haben zwischenzeitlich alle ihre eigene Homepage. Von professionell bis selbstgestrickt reicht die Qualitätspalette. Aber immerhin eröffnet das Internet völlig neue Möglichkeiten, die Bürgerschaft aktuell und oft auch sehr gut visuell zu informieren. Daten, Fakten, Termine, öffentliche Gemeinderatsitzungen, Pläne, Fotomontagen: die Flut an Informationen nimmt täglich zu. Doch wer nimmt diese Informationsflut überhaupt wahr? Und erreicht man tatsächlich die gesamte Bevölkerung oder werden bestimmte Bevölkerungsgruppen ausgeschlossen? Stichwort digital divide.

Im Web 2.0 trifft sich nun insbesondere eine jüngere Bevölkerungsschicht, meist gut ausgebildet, engagiert, kommunikationsfreudig und gerne auch gegen das Establishment gebürstet. Facebook, Twitter und Youtube sind die bekanntesten Plattformen. Zahlreiche Bürgerbewegungen finden dort ihre Informationsbörse. In Sekundenbruchteilen werden Infos ausgetauscht, Meetings vereinbart und Aktionen geplant. Für die Kommunalpolitik und die Gemeindeverwaltungen stellen sich nunmehr folgende Fragen:

1. Was spielt sich da im Web 2.0 ab?
2. Verpasse ich möglicherweise einen für mich wichtigen Trend?
3. Soll ich das Medium selbst nutzen?

Ohne jetzt die Möglichkeiten des Web 2.0 zu überschätzen, es zu ignorieren, hielte ich für fatal; insbesondere für politisch Verantwortlichen. Ich bin mir sicher, dass künftige Wahlkämpfe – auch auf kommunaler Ebene – über das Web 2.0 mit entschieden werden. Akteur im Web 2.0 zu sein, bedeutet aber, sein dort angelegtes Profil aktuell zu pflegen, die Diskussionen zu verfolgen, stets miteinander zu kommunizieren. Das setzt personelle und finanzielle Ressourcen voraus. Schafft das eine kleinere Gemeindeverwaltung überhaupt oder braucht man eine eigene Abteilung in einem städtischen Presseamt?

Wie künftig ein digitaler Dialog zwischen Politik und Bürgern aussehen könnte, hat uns schon Präsident Obama bei seinem Wahlkampf demonstriert. Jetzt hat die Bundeskanzlerin in ihrer Weihnachtsansprache angekündigt, sie wolle die Weiterentwicklung Deutschlands im engen Dialog mit ausgesuchten Experten vorantreiben, allerdings unter Beteiligung aller Bürger. Daher werde im Frühjahr eine entsprechende Plattform im Internet eingerichtet. Sieht möglicherweise künftig ein Dialog auf kommunaler Ebene ebenfalls so aus? Warum nicht? Gerade in Gemeinden, die aufgrund ihrer großen Einwohnerzahl einen persönlichen Kontakt mit dem einzelnen Bürger eher als unwahrscheinlich erscheinen lassen, könnte sich der Bürger online melden. Dann erwartet dieser aber auch zeitnah eine Antwort und will sogar tatsächlich in einen Dialog eintreten. Und dies ist für einen Bürgermeister bzw. eine Verwaltung eine neue Herausforderung.

Ich habe mir im Internet einige Beispiele eines sogenannten Bürgerhaushalts angesehen. In diesen Kommunen wurden die Bürger aufgerufen, ihre Vorschläge für den kommenden Haushalt über das Internet abzugeben. Dabei wird sehr schnell deutlich,

dass man bestimmte Informationen und Wissen als Bürger benötigt, um überhaupt in einen konstruktiven und vor allen Dingen auf rechtlich gesichertem Boden befindlichen Dialog eintreten zu können. Hinweise wie, die Beamten verdienen zu viel, da könne man doch sparen, korrespondieren nicht zwingend mit dem Besoldungsrecht der Beamten. Auch Vorschläge zur Streichung von kommunalen Pflichtaufgaben stoßen an gesetzliche Grenzen. Forderungen nach Senkung oder gar Streichung kommunaler Steuern, Gebühren und Abgaben überraschen an der Stelle nicht sonderlich. In den recherchierten Fällen waren die Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen aber aufgefordert, alle eingehenden Vorschläge aufzunehmen, zu überprüfen, zu bewerten und letztendlich nach politischer Entscheidung als Antwort wiederum auf der Homepage zu veröffentlichen. Man kann den immensen zeitlichen und personellen Aufwand nur vermuten. Das Ergebnis dagegen erscheint mir als sehr dünn, so dass Aufwand und Ertrag in einem kritischen Licht zu betrachten sind.

Fazit

Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung sind aufgerufen, Formen und Zeitachsen der Bürgerbeteiligung weiter zu entwickeln. Einen Königsweg für alle Gemeinde gibt es wohl nicht. Abhängig von den jeweiligen Projekten, deren Bedeutung und Auswirkungen für die Gesamtbürgerschaft, sowie der Größe einer Kommune sind individuelle Beteiligungsformen zu entwickeln. Als Grundlage gilt generell ein Höchstmaß von Transparenz bereits im Vorfeld einer Projektentwicklung, ein Miteinander auf gleicher Augenhöhe zwischen Politik und Bürger, sowie die Bereitschaft, den in einem umfassenden und offenen Beteiligungsprozess gefundenen Konsens zu akzeptieren.

Zu mehr Transparenz bedarf es neuer Kommunikationsformen und Informationswege. Der Einsatz digitaler Medien ist dabei unverzichtbar.

Die Nutzung des Internets muss in den kleinen Gemeinden noch stärker Einzug halten. Pläne, Animationen, Infos zeigen das geplante Gewerbegebiet, erläutern die geplante Umgehungsstraße und erklären den Neubau eines Kindergartens gerade an dieser Stelle. An der Baustelle selbst sollte ein Infokasten stehen, der für die interessierten Bürger Informationen bereithält.

Kommt es dennoch zum Dissens zwischen Kommunalpolitik und Bürgerschaft, dann haben wir ja noch das Instrument des Bürgerentscheids. Dieses Instrument ist aber häufig die „ultima ratio“, denn es sollte nicht nur um ein Ja oder Nein gehen; vielmehr sind auch Alternativen denkbar. Bevor es zu Spaltungen in der Bürgerschaft wegen Schwarz oder Weiß kommt, sollte man sich vorher über die verschiedenen Grautöne unterhalten. Plebiszitäre Elemente in unserer Demokratie schaden nicht, sie verringern eher das Gefühl der Ohnmacht „der da unten“ gegen „die da oben“.

Eines macht mir allerdings in diesem Zusammenhang Sorgen. Wird das durch ein Bürger- oder Volksentscheid mehrheitlich gefundene Ergebnis dann auch tatsächlich von allen mitgetragen? Besteht dann wirklich Akzeptanz für oder gegen das Projekt. Stuttgart 21 lehrt uns etwas anderes. Auch nach dem Volksentscheid gab es weiterhin Demonstrationen, und die Parkwächter haben immer noch ihre Zelte vor dem Bahnhof aufgeschlagen. Und

auch aus kleineren Gemeinden hören wir, dass nach einem Bürgerentscheid oftmals weiterhin ein Riss durch die Bürgerschaft geht. Auch das ist nachvollziehbar. Da streitet man jahrelang darum, ob die Umgehungsstraße links oder rechts um den Ortskern geführt werden soll. Die Bürgerschaft ist zu dieser Frage gespalten, und dann ergibt ein Bürgerentscheid ein Ergebnis mit 55 zu 45 Prozent. Mehrheitsentscheidungen zu akzeptieren gilt insbesondere, wenn plebiszitäre Abstimmungsverfahren zur Anwendung gekommen sind. Getroffene Entscheidungen sollten dann aber auch zeitnah umgesetzt werden. Ansonsten läuft man Gefahr, dass der gesamte Entscheidungsfindungsprozess von vorne wiederholt werden muss, da im Laufe der verstrichenen Jahre das Pro und Contra aus den Augen verloren wurde, Kostenschätzung weiter davon gelaufen sind und zwischenzeitlich neue Akteure das Parkett betreten haben.

Wie erfolgreich es um die künftige Bürgerbeteiligung steht, werden wir in nächster Zukunft im Rahmen des Energiewandels in unserem Land erleben. Raus aus der Kernkraft wollten viele. Windräder, Biogas- oder Photovoltaikanlagen in der eigenen Nachbarschaft wollen nur wenige.

Zur Verschlankung der Genehmigungsverfahren kamen kürzlich aus dem Bayerischen Umweltministerium diskussionswürdige Vorschläge. Verkürzung der Genehmigungsdauer bei

der geplanten Aufstellung von Windrädern von bisher 10 auf künftig 3 Monate. Erstellung von Lärmgutachten nur noch dann, wenn das Windrad näher als 1000 Meter vom nächsten Wohngebiet errichtet werden soll. Abspeckung der Artenschutzprüfung. Dies klingt alles vernünftig und würde dem Ausbau der regenerativen Energien einen bemerkenswerten Windstoß geben. Solche Vorschläge einer Verfahrensvereinfachung sollten aber nicht bei den Windrädern halt machen.

Es kommt also Schwung in die Debatte. Kommunalpolitik steht dabei ganz vorne an der Front. Bürger mitnehmen, nicht ausbremsen. Bürgerkommune heißt das Schlagwort. Denn die Kommune, das sind wir alle in unserem jeweiligen Heimatort.

Lassen Sie mich enden mit Heinrich Heines Erinnerungen aus Krähwinkels Schreckenstagen, dieser zutiefst spießbürgerlichen Kleinstadt irgendwo in Deutschland in der Mitte der 19. Jahrhunderts:

*„Vertrauet Eurem Magistrat,
der fromm und liebend schützt den Staat
durch huldreich hochwohlweises Walten;
Euch ziemt es, stets das Maul zu halten“.*

Krähwinkel ist bestimmt keine bayerische Stadt gewesen. Und schließlich sind wir schon im 21. Jahrhundert angekommen. Hoffentlich wir alle. Vielen Dank für Ihre Bereitschaft, mich bei der Suche nach neuen Wegen der Bürgerbeteiligung so aufmerksam zu begleiten.

Risikomanagement und Organhaftung bei Führung und Überwachung kommunaler Unternehmen

Thomas Göntgen,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,
Traunstein

Die Ausgliederung kommunaler Tätigkeitsfelder in kommunale Unternehmen ist in Bayern sehr beliebt geworden. Dabei sind sowohl öffentlich-rechtliche Rechtsformen (insb. Eigenbetrieb und Kommunalunternehmen) aber auch privatrechtliche Rechtsformen (insb. GmbH) gewählt worden.

Die Wahl der Rechtsform ist eine kommunalpolitische Entscheidung im Rahmen der Gemeindeautonomie. Die Grenze der wirtschaftlichen Betätigung von Bayerns Kommunen liegt in der Bindung an einen öffentlichen Zweck nach § 87 der Gemeindeordnung Bayerns. Rein erwerbswirtschaftliche Betätigung ist den kommunalen Unternehmen damit untersagt.

Die nachfolgenden Ausführungen gewähren einen Überblick über die Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensführung mit Schwerpunkt auf den Anforderungen an das Risikomanagement und die Organhaftung bei der Führung und Überwachung kommunaler Unternehmen. Zum Abschluss des Beitrags werden konkrete Hand-

lungsempfehlungen an die Organe kommunaler Unternehmen adressiert.

Trennung von Führung und Überwachung

In Deutschland sind seit 2002 die Grundsätze der Unternehmensführung im sog. Corporate Governance Kodex niedergelegt. Dieser bezeichnet den Ordnungsrahmen für die Führung und Überwachung von Unternehmen, der durch den Gesetzgeber und die Eigentümer bestimmt wird. Die unternehmensspezifische Ausgestaltung obliegt den Überwachungs- und Führungsorganen.

Die gesetzlichen Grundlagen der Corporate Governance liegen im Aktiengesetz (AktG). Grundprinzip ist die Trennung der beiden Funktionen Führung und Überwachung eines Unternehmens durch die getrennten Organe Vorstand und Aufsichtsrat. In der Hauptversammlung als drittem Organ können die Eigentümer (Aktionäre) ihre Rechte ausüben.

Durch die Trennung der Funktionen sollen Interessenskonflikte vermieden und die Unabhängigkeit der Überwachung gestärkt werden. Eine effektive Überwachung erfolgt insbesondere dann, wenn das Überwachungsorgan regelmäßig (und bei besonderen Anlässen), zeitnah und in ausreichendem Umfang über geplante oder bereits durchgeführte Maßnahmen informiert wird.

Der deutsche Corporate Governance Kodex richtet sich an den Vorstand und den Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften. Allerdings wird auch anderen Unternehmen die Beachtung des Kodex empfohlen. Seit dem 1.7.2009 gilt der Public Corporate Governance Kodex des Bundes, der ebenfalls auf dem Prinzip der Trennung von Führung und Überwachung basiert. Von einer rechtsformunabhängige

Übertragbarkeit der Unternehmensführungsgrundsätze von Aktiengesellschaften und Gesellschaften des Bundes auf kommunale Unternehmen kann daher ausgegangen werden. Die Beachtung der Standards des (Public) Corporate Governance Kodex ist den Organen kommunaler Unternehmen unter Berücksichtigung der konkreten unternehmensspezifischen Gegebenheiten daher sehr zu empfehlen.

Das Corporate Governance-System kommunaler Unternehmen besteht aus der Gesamtheit relevanter Vorgaben. Zu beachten sind von den Organen kommunalen Unternehmen neben den gesetzlichen Normen insb. die folgenden Regelungen:

- Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag
- Geschäftsordnung bzw. Geschäftsverteilungsplan
- Arbeitsverträge mit Organträgern
- Beschlüsse von Eigentümerversammlungen
- Beschlüsse von Sitzungen des Überwachungsorgans
- Richtlinien und Arbeitsanweisungen

Das Prinzip der Trennung von Führung und Überwachung ist in der Praxis regelmäßig durch rechtliche Regelungen bei kommunalen Unternehmen gewahrt. Dies allein ist jedoch noch nicht ausreichend. Ob die Trennung der Funktionen Führung und Überwachung nach den tatsäch-



Thomas Göntgen

lichen Gegebenheiten des Einzelfalls eingehalten ist, kann mitunter nur bei näherem Hinsehen beurteilt werden.

Ein Bürgermeister einer Gemeinde ist z.B. bei einem Kommunalunternehmen sowohl Vertreter der Gemeinde (Organ = Eigentümerversammlung) als auch Vorsitzender des Verwaltungsrats (Überwachungsorgan). Ist nach dem Gesetz zulässigerweise kein Vorstand des Kommunalunternehmens bestellt, werden die Geschäfte nach § 2 Abs. 3 KUV Bay ebenfalls durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, also auch durch den Bürgermeister der Gemeinde. Eine Trennung zwischen Führung und Überwachung besteht in diesem Fall offensichtlich nicht.

In Abwandlung des vorgenannten Beispiels ist ebenfalls kritisch zu sehen, wenn ein Vorstand bestellt ist, jedoch durch die Satzung des Kommunalunternehmens die Befugnisse des Vorstands im Innenverhältnis dadurch stark eingeschränkt sind, dass nahezu alle Entscheidungen durch den Verwaltungsrat getroffen werden. Auch hier besteht keine wirksame Trennung zwischen Führung und Überwachung.

Das vorgenannte Beispiel kann für den in der Praxis nicht seltenen Fall fortgeführt werden, dass ein Gemeindegemitarbeiter (z.B. der Kämmerer) zum (alleinigen) Vorstand des Kommunalunternehmens bestellt wird. Weisungsbefugter Dienstherr ist in diesem Fall der Bürgermeister der Gemeinde. Hier bestehen erhöhte Anforderungen an die Dokumentation zur Entscheidungsfindung auch um eventuelle Zweifel an der Unabhängigkeit des Vorstands entkräften zu können.

Es ist daher empfehlenswert, die Trennung von Führung und Überwachung nicht nur formal zu regeln, sondern auch bei den durchgeführten tatsächlichen Handlungen der Organe die Einhaltung dieses Grundprinzips nachvollziehbar darlegen zu können. Bezogen auf das vorgenannte Beispiel wäre eine Bestellung von (mindestens) zwei Vorständen anzuraten, die

nach § 3 Abs. 2 KUV Bay nur gemeinschaftlich handeln können. Durch einen Geschäftsverteilungsplan kann die Zuständigkeit der beiden Vorstände definiert werden. Damit wird auch dem sog. 4-Augen-Prinzip (d.h. einer handelt und ein anderer kontrolliert) innerhalb des Führungsorgans Rechnung getragen. Optimalerweise sind Vorstandsbeschlüsse schriftlich zu dokumentieren. Die Entscheidungsbefugnis der (beiden) Vorstände sollte nicht zu stark aufgrund der Satzungsbestimmungen beschränkt werden. Operative Vorstandsentscheidungen zum Tagesgeschäft sollten nicht von der Zustimmung durch den Verwaltungsrat abhängen, da sonst die Trennung zwischen Führung und Überwachung aufgeweicht wird. Durch regelmäßige Berichterstattung vom Vorstand an den Verwaltungsrat werden notwendige Informationen im Rahmen von Sitzungen mitgeteilt und Entscheidungen des Überwachungsorgans in den Sitzungsprotokollen dokumentiert.

Risikomanagement als Bestandteil ordnungsmäßiger Geschäftsführung

Die Führungsorgane haben in den Angelegenheiten des kommunalen Unternehmens die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Hierzu gehört insbesondere auch die Einrichtung eines funktionsfähigen Risikomanagements.

Nach dem durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) eingeführten § 91 Abs. 2 AktG hat der Vorstand eines börsennotierten Unternehmens zur Erkennung von bestandsgefährdenden Entwicklungen ein Risikofrüherkennungssystem einzurichten.

Aus der Begründung zum Regierungsentwurf des § 91 AktG ist zu schließen, dass diese aktienrechtliche Regelung auch für Führungsorgane von Gesellschaften anderer Rechtsformen anwendbar ist und es sich somit um Grundsätze ordnungsmäßiger Geschäftsführung handelt.

Aufgrund der Unsicherheit künftiger Entwicklungen sind kommunale Unternehmen mit ihren Tätigkeitsfeldern Risiken ausgesetzt. Unter Risiko ist im Allgemeinen die Möglichkeit ungünstiger künftiger Entwicklungen zu verstehen.

Unter Risikomanagement ist nach Definition im Prüfungsstandard IDW PS 340 vom Institut der Wirtschaftsprüfer die „Gesamtheit aller organisatorischen Regelungen und Maßnahmen zur Risikoerkennung und zum Umgang mit den Risiken unternehmerischer Betätigung“ zu verstehen. Voraussetzung für ein funktionsfähiges Risikomanagement ist die (systematische) Erfassung, Analyse und Bewertung der im kommunalen Unternehmen bestehenden Risiken.

Die Geschäftsleitung des kommunalen Unternehmens ist für die Einrichtung und laufende Aktualisierung des Risikomanagements verantwortlich. Dem Überwachungsorgan des kommunalen Unternehmens sind risikobezogene Informationen mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für bestandsgefährdende Risiken. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit kann z.B. durch eine nachhaltige Störung des finanziellen Gleichgewichts oder aufgrund nachhaltig negativer Ertragslage und der damit verbundenen Aufzehrung des Eigenkapitals bedroht sein. Derartige Krisensituationen erfordern zusätzliche Handlungspflichten der gesetzlichen Vertreter, deren Missachtung haftungsrechtliche (und in Insolvenzfällen auch strafrechtliche) Konsequenzen haben kann.

Für jedes kommunale Unternehmen muss im konkreten Einzelfall definiert werden, welche Risikofelder bestandsgefährdend sein können. Im Lagebericht des kommunalen Unternehmens sind die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung darzustellen. Sofern die Unternehmensfortführung bedroht ist, muss dies in der Lageberichterstattung deutlich dargestellt werden. Das gleiche gilt für Risiken, sich im Falle ihres Eintretens in wesentlichem Umfang nachteilig auf den Geschäftsverlauf bzw. die Lage

des kommunalen Unternehmens auswirken und somit die künftige Entwicklung beeinträchtigen können.

Eine wirksame Risikookennung und Risikoanalyse setzt ein angemessenes Risikobewusstsein der Organe des kommunalen Unternehmens voraus. Werden z.B. Darlehen mit variabler Verzinsung abgeschlossen, ist ein erhöhtes Risikobewusstsein für die mit den Finanzierungsvereinbarungen zusammenhängenden Zinsänderungs- und Marktpreisrisiken von Bedeutung.

Sofern diesen Risiken durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten begegnet wird, sind besondere Pflichten von den Führungs- und Überwachungsorganen des kommunalen Unternehmens zu beachten. Derivative Finanzinstrumente sind nach Definition im Rechnungslegungshinweis IDW RH 1/005 vom Institut der Wirtschaftsprüfer „als Fest- oder Optionsgeschäfte ausgestaltete Termingeschäfte, deren Wert von einer Basisvariablen abhängt.“ Zu den derivativen Finanzinstrumenten zählen Optionen, Futures, Swaps und Forwards.

Nach § 285 Satz 1 Nr. 18 HGB sind im Anhang des kommunalen Unternehmens Art und Umfang der eingesetzten Finanzinstrumente, insb. deren Nominalwert und der beizulegende Zeitwert zum Bilanzstichtag anzugeben. Derivative Finanzinstrumente mit positiven beizulegenden Zeitwerten sollen getrennt von solchen mit negativen beizulegenden Zeitwerten dargestellt werden.

Nach § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB ist im Lagebericht des kommunalen Unternehmens jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten auf das Risikomanagement einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung aller Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, einzugehen. Zu beschreiben sind dabei Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen.

Bezogen auf das vorgenannte Beispiel einer Darlehensvereinbarung mit variablem Zins und einem Zinssiche-

rungsgeschäft wären in der Lageberichterstattung folgende Aussagen gefordert:

- Darstellung der Risikobereitschaft und der Sicherungsziele;
- Beschreibung des gesicherten Grundgeschäfts (hier: Darlehensvereinbarung);
- Preisänderungsrisiken (z.B. Marktzinssätze);
- Risiken aus künftigen Zahlungstromschwankungen.

Neben der Erfassung von Risiken ist die Steuerung von Risiken zur Reduzierung von Eintrittswahrscheinlichkeiten bzw. zur Begrenzung des möglichen Schadens bei Risikoeintritt ein weiterer zentraler Bereich des Risikomanagement. Es gibt im Wesentlichen nachfolgende Möglichkeiten der Risikosteuerung:

- Risikovermeidung: Eine vollständige Vermeidung von Risiken kann nur erreicht werden, indem man die risikobehaftete Aktivität unterlässt. Sinnvoll ist dies nur bei bestandsgefährdenden Risiken.
- Risikoverminderung: Die Verminderung von Risiken zielt darauf ab, die Schadenshöhe auf ein akzeptables Maß zu reduzieren (z.B. durch Obergrenzen für das Eingehen von Risiken).
- Risikoüberwälzung: Bei der Risikoüberwälzung wird das Risiko durch faktische oder vertragliche, teilweise oder völlige Überwälzung an Dritte übertragen. Das Risiko wird hierbei nicht beseitigt, sondern wechselt den Risikoträger. Unterschieden werden kann zwischen der Überwälzung auf Versicherungsunternehmen und auf Vertragspartner.
- Risikoakzeptanz: Die Verminderung, Begrenzung und Überwälzung von Risiken kann die Risiken nicht vollständig ausschließen. Das verbleibende Restrisiko muss das kommunale Unternehmen akzeptieren und selbst tragen. Dies bedingt das Vorhandensein eines entsprechenden Risikodeckungspotenzials, da ein ggf. eintretender Schaden aus eigener Kraft gedeckt werden muss. Die Akzeptanz von Risiken sollte dann

gewählt werden, wenn die vorstehend beschriebenen Wege in keiner positiven Kosten-Nutzen-Relation stehen würden.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Risikosteuerung ist eine risikoorientierte Information der Führungsorgane an die Überwachungsorgane kommunaler Unternehmen. Durch ein effizient eingerichtetes Risikomanagement kann die Haftung für die Organe des kommunalen Unternehmens deutlich reduziert werden.

Organhaftung und D&O-Versicherung

In Deutschland können sich kommunale Unternehmen nicht strafbar machen. Haftbar für Vergehen der kommunalen Unternehmen werden stattdessen die verantwortlichen gesetzlichen Vertreter des kommunalen Unternehmens gemacht.

§ 14 Abs. 3 StGB stellt klar, dass es auf die tatsächlichen Handlungen ankommt und nicht auf die rein zivilrechtliche Betrachtung. Bedeutsam ist dies etwa, da sich durch diese Regelung die Haftung auch auf den faktischen Geschäftsführer erstreckt wird. Insofern kann an dieser Stelle an die gebotene Trennung von Führung und Überwachung erinnert werden.

Bezüglich der Analyse der Haftung für Organe kommunaler Gesellschaften und dem bestehenden Versicherungsschutz hierzu ist es nicht ausreichend, nur das kommunale Unternehmen zu betrachten. Darüber hinaus sind die besonderen Verhältnisse der einzelnen Kommune stets von entscheidender Bedeutung für die Identifizierung der jeweiligen Risiken, deren Bewertung und die dann daraus zu entwickelnden Versicherungslösungen.

Den Kommunen werden insbesondere folgende Arten von Haftpflichtversicherungen angeboten:

- Kommunale Haftpflichtversicherung zum Schutz gegen Schadensersatzansprüche Dritter (Fremdschaden) basierend auf den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen die bei der Erfüllung kommunaler Aufgaben entstehen;

- Kommunale Kassenversicherung zur Absicherung von Vermögensschäden;
- Amts- und Dienstaftpflichtversicherung zur Absicherung der Mitarbeiter gegen Ansprüche Dritter bzw. gegen Regressansprüche des Arbeitgebers;
- D&O-Versicherung (D&O = Directors & Officers) als Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Organe und leitenden Mitarbeiter des kommunalen Unternehmens (somit vergleichbar der Dienstaftpflichtversicherung für kommunale Mitarbeiter).

Es ist anzuraten, sich durch einen auf Kommunen spezialisierten Versicherungsberater ein individuelles kommunales Versicherungskonzept erstellen zu lassen und die Frage der D&O-Versicherung dabei anzusprechen. Die Organe und hier insbesondere der GmbH-Geschäftsführer unterliegen rechtsformabhängig unterschiedlichen Haftungsrisiken, deren Absicherung nicht pauschal behandelt werden kann.

Ein weiterer Aspekt in Bezug auf den Versicherungsschutz ist der Haftungsmaßstab (grobe und leichte Fahrlässigkeit) mit wesentlichem Einfluss auf den Versicherungsumfang und die Versicherungsprämie.

Eine sog. Rückwärtsdeckung für Vermögensschäden, die vor Abschluss des Versicherungsvertrags entstanden sind, kann mit dem Versicherungspartner vereinbart werden. Dies gilt jedoch nicht für Schadensfälle, die bei Abschluss des Versicherungsvertrages bekannt waren oder hätten bekannt sein können.

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bei der Abschlussprüfung

Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat der Abschlussprüfer nachfolgende Prüffelder zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen:

- Geschäftsführungsorganisation; hierbei wird festgestellt, ob Organe gesetzes- und satzungsgemäß be-

setzt und ob Geschäftsordnungen vorhanden, zweckmäßig und wirksam sind. In diesem Zusammenhang wird z.B. auch untersucht, ob die Ressortabgrenzung innerhalb des Leitungsorgans zweckmäßig ist und ob die Organisation des Überwachungsorgans eine angemessene Aufsichtstätigkeit zulässt.

- Geschäftsführungsinstrumentarium; die Analyse des Geschäftsführungsinstrumentarium umfasst die Aufbau- und Ablauforganisation, das Rechnungswesen, die Planung, die interne Revision sowie das Risikomanagementsystem. Dabei werden insb. die Strukturierung betrieblicher Prozesse sowie die Aufgabenverteilung und Stellenbesetzung untersucht.
- Geschäftsführungstätigkeit; Die Geschäftsführungstätigkeit wird insb. dahingehend geprüft, ob Entscheidungen bzgl. zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ordnungsgemäß vorbereitet, an das Aufsichtsgremium kommuniziert und entsprechend Gesetz, Satzung und Beschlüssen des Aufsichtsgremiums durchgeführt wurden.

Sofern das Prinzip der Trennung von Führung und Überwachung eingehalten wird und ein Risikomanagementsystem eingerichtet ist, können Sie dem Abschlussprüfer zu den vorgenannten Themen umfänglich Auskunft geben.

Handlungsempfehlungen

In der Organisation des kommunalen Unternehmens ist darauf zu achten, dass wesentliche miteinander unvereinbare Funktionen getrennt sind (z.B. Rechnungseinbuchung, Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, Verfügung über Zahlungsanweisungen, Konten- und Bankvollmachten).

Es empfiehlt sich, unabhängig von der Unternehmensgröße, schriftliche Anweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe, Personalentscheidungen und Kreditgeschäfte) zu erstellen.

Für kommunale Unternehmen sollte eine Unternehmensplanung mit einem angemessenen Planungshorizont von i.d.R. 5 Jahren vor Beginn des Wirtschaftsjahres erstellt werden. Dadurch ist die voraussichtliche künftige Entwicklung des kommunalen Unternehmens dargestellt und in den Planungsprämissen sind die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung schriftlich fixiert. Die Abweichungen der Ist-Daten von den Plan-Zahlen sind zu ermitteln. Über die Höhe und die Gründe für die Abweichungen sollte regelmäßig vom geschäftsführenden Organ in den Sitzungen des Überwachungsorgans Bericht erstattet werden.

Achten Sie auf die Einhaltung gesetzlicher Fristen für die Aufstellung des Jahresabschlusses (i.d.R. innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres) und für die Offenlegung von Finanzdaten beim elektronischen Bundesanzeiger bei kommunale GmbHs.

Beachten Sie die tatsächliche Umsetzung vertragliche Vereinbarungen zwischen dem kommunalen Unternehmen und der Kommune so als ob diese ein fremder Dritter wäre. Falls Preisanpassungsvereinbarungen bestehen, ist auf deren Einhaltung und Durchführung Wert zu legen.

Über wesentliche Vorgänge im Geschäftsjahr und ungewöhnliche oder risikoreiche Geschäftsvorfälle ist dem Überwachungsorgan zeitnah durch die Geschäftsleitung zu berichten. Sofern dies mündlich zwischen dem geschäftsführenden Organ und dem Vorsitzenden des überwachenden Organs erfolgt, muss darüber in der darauf folgenden Sitzung des Überwachungsorgans Bericht erstattet werden. Falls derartigen Maßnahmen kein Beschluss der Eigentümerversammlung bzw. dem überwachenden Organ zu Grunde liegt, ist dies nachträglich zu genehmigen und zu protokollieren.

Bei der Investition in langfristige Vermögenswerte ist darauf zu achten, dass deren Finanzierung durch entsprechend langfristige Mittel abgedeckt ist. Sofern langfristige Vermö-

genswerte mit kurzfristigen Mitteln finanziert werden, könnte dem Unternehmen ansonsten ein Liquiditätsengpass bei Ablauf der Finanzierungsvereinbarung drohen.

Achten Sie auf eine solide Finanzlage des kommunalen Unternehmens. Die Finanzlage ist als geordnet anzusehen, wenn das kommunale Unternehmen in der Lage ist, seinen bestehenden und künftigen Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen zu können.

In aller Regel ist bei kommunalen Unternehmen der Einsatz von Finanzinstrumenten, anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten nicht satzungsmäßig geregelt. Es ist anzuraten, die bestehenden Möglichkeiten der Finanzbranche mit besonderer Sorgfalt zu prüfen und vor dem Vertragsabschluss eine Erörterung mit dem Überwachungsorgan vorzunehmen. Falls Finanzinstrumente zur Optimierung von Kreditkonditionen oder zur Risikobegrenzung eingesetzt werden, sind die erforderlichen Angaben in Anhang und Lagebericht des kommunalen Unternehmens vorzunehmen.

Kommunale Unternehmen sollten mit einem angemessenen Eigenkapital ausgestattet werden. Zu der Angemessenheit des Eigenkapitals hat der BFH in drei Urteilen von 1962, 1970 und 1982 Stellung genommen. Demnach ist das Eigenkapital dann angemessen, wenn es mindestens 40% der um Investitionszuschüsse gekürzten Buchwerte Aktivseite der Bilanz ohne

Berücksichtigung von stillen Reserven beträgt. In Anlehnung an das BFH-Urteil von 1982 wird in den Körperschaftsteuerrichtlinien 1995 eine Eigenkapitalquote von 30% des Aktivvermögens nach Abzug der Investitionszuschüsse auf Grundlage der Steuerbilanz zu Beginn des Wirtschaftsjahres verlangt. Vor diesem Hintergrund erscheint es ratsam, die geforderte Eigenkapitalquote von 40% in der Bilanz anzustreben. Es ist darauf zu achten, dass die Stammeinlagen zeitnah zur Beschlussfassung eingezahlt werden. Bei der vorgeschlagen Ergebnisverwendung ist zu berücksichtigen, dass auch in künftigen Geschäftsjahren eine angemessene Eigenkapitalausstattung und Liquiditätsgrundlage vorhanden sein sollte.

Das Eigenkapital ist ein wesentlicher Faktor bei der Beurteilung der Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto günstiger werden die Finanzierungsbedingungen ausfallen. Insbesondere bei der kommunalen GmbH ist dies von Bedeutung, da hier im Vergleich zum Kommunalunternehmen keine Gewährträgerschaft der Kommunen besteht.

Bei verlustbringenden Geschäften sind von dem geschäftsführenden Organ in Abstimmung mit dem überwachenden Organ Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage zu beschließen.

Zu Fachfragen empfiehlt sich die Einbindung von Beratern und Experten.

- Sprechen Sie mit Ihrem Versicherungsbetreuer über den bestehenden Versicherungsschutz für die Kommune und deren Beschäftigte und auch für alle kommunalen Unternehmen sowie deren Organe.
- Fragen Sie Ihren Steuerberater zu den notwendigen Angaben in Anhang und Lagebericht Ihrer kommunalen Unternehmen und bezüglich des Risikomanagements.
- Nehmen Sie den Fragenkatalog zur Prüfung der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse als Anlass über das abgelaufene Geschäftsjahr und die künftige Entwicklung des kommunalen Unternehmens mit dem Abschlussprüfer zu sprechen. Es kann sinnvoll sein, Ihren Steuerberater zu diesem Gespräch mit einzuladen.
- Bitten Sie Ihren Steuerberater und Ihren Abschlussprüfer in der Sitzung des Überwachungsorgans zum Jahresabschluss Ihres kommunalen Unternehmens teilzunehmen. Erläuterungen dieser fachkundigen Stellen sind eine gute Möglichkeit zum Informationsaustausch und bieten die Gelegenheit für Rückfragen und zur Diskussion über Gestaltungsempfehlungen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Organe kommunaler Unternehmen verpflichtet sind, sich im Rahmen von Beschlussfassungen aussagekräftige Informationen einzuholen. Fassen Sie daher bitte keine Beschlüsse, wenn Sie den Inhalt der Beschlussvorlage nicht verstanden haben.

Baurechtliche Erleichterungen für energetische Maßnahmen an Gebäuden

Dr. Helmut Bröll,
Bayerische Akademie
ländlicher Raum

Die durch Fukushima ausgelöste Wende in der Energiepolitik mit der absehbaren Stilllegung der Kernkraftwerke bringt den erneuerbaren Energien, vor allem der Windenergie und der Photovoltaik, einen großen Aufschwung. Für eine erfolgreiche Umstellung auf neue Energieformen ist es aber notwendig, auch die Energieeinsparung zu forcieren. Nur wenn es gelingt, den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren, werden die sich heute schon abzeichnenden Versorgungslücken beherrschbar bleiben. Energieeinsparung kann im Verkehr und im industriellen Verbrauch erfolgen. Mindestens ebenso wichtig ist es aber, die Energiebilanz der Gebäude zu verbessern. Schon seit vielen Jahren gibt es daher staatliche Programme, die für die Hausbesitzer Anreize zur besseren Wärmedämmung ihrer Gebäude bringen sollen. Viele Hausbesitzer haben schon gehandelt, aber es gibt auch immer wieder Fälle, in denen die gewünschte und notwendige Wärmedämmung an baurechtlichen Vor-

schriften scheitert. Das liegt daran, dass das Anbringen von Wärmedämmung an der Außenwand oder am Dach der Gebäude Rückwirkungen auf eine ganze Reihe baurechtlicher Faktoren hat. Neben den Abstandsflächen, die hierdurch tangiert werden können, sind es vor allem Festsetzungen in Bebauungsplänen. Solche Festsetzungen betreffen beispielsweise das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche.

1. Die neuen baurechtlichen Erleichterungen

Durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden¹ hat der Gesetzgeber in das Baugesetzbuch einen neuen § 248 eingefügt, den er als Sonderregelung zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie bezeichnet. Diese Sonderregelung ist anwendbar in Gebieten mit Bebauungsplänen oder Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB. Sie soll auch im sog. unverplanten Innenbereich, für den der Zulassungstatbestand des § 34 Abs. 1 BauGB gilt, Anwendung finden. Rechtstechnisch handelt es sich bei den durch § 248 BauGB zugelassenen Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften um eine unmittelbar gesetzestabhängig statuierte Sonderregelung, nicht um Ausnahmen und Be-

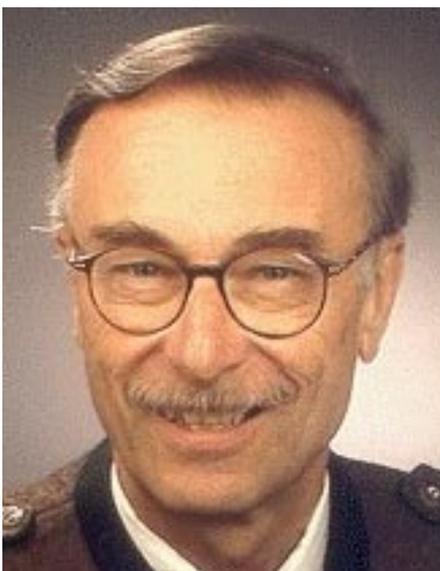
freiungen im Sinne des § 31 BauGB.² Daraus folgt, dass die Baugenehmigungsbehörde vor einer entsprechenden Entscheidung nicht erst das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB einholen muss.

2. Die zulässigen Abweichungen

§ 248 BauGB begünstigt Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung an bestehenden Gebäuden. In erster Linie handelt es sich dabei um die Anbringung einer nachträglichen Wärmedämmung am Dach und an den Außenwänden. Die Begünstigung dieser Maßnahmen der Energieeinsparung ist losgelöst von den Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV). Begünstigt sind daher auch Maßnahmen, die unterhalb des Niveaus der Energieeinsparverordnung bleiben.³ Neben den Maßnahmen zur Energieeinsparung werden nach § 248 S. 2 BauGB auch Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, in, an und auf Dach- und Außenwandflächen begünstigt.⁴

Begünstigt sind allerdings nur solche Maßnahmen, die geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche bringen. Das Gesetz enthält keine Aussage zum Begriff der Geringfügigkeit. Sinnvollerweise wird man aber in den meisten Fällen pauschal davon ausgehen können, dass eine Auflage bis zu 25 cm geringfügig ist.⁵ Bei darüber hinausgehenden Abmessungen wird es im Einzelfall zu beurteilen sein, ob noch Geringfügigkeit vorliegt. Hierbei muss der Umfang der Maßnahmen in Relation zum Zweck der Festsetzung, von der abgewichen werden soll, gesetzt werden.

Als weitere Einschränkung der Anwendbarkeit des § 248 BauGB nennt



Dr. Helmut Bröll



Nachträgliche Wärmedämmung an einem Reiheneckhaus

Foto: Baudirektor Christian Schiebel, Regierung von Oberbayern

das Gesetz die Vereinbarkeit mit nachbarlichen Interessen und baukulturellen Belangen. Eine Verletzung nachbarlicher Interessen wird im Regelfall schon deshalb ausscheiden, da nur geringfügige Abweichungen von den Regeln des Bebauungsplans oder der Satzung zulässig sind. Besondere Fälle, in denen nachbarliche Interessen tangiert werden, sind aber denkbar. Dazu gehört die Abweichung von Festsetzungen, die ausnahmsweise nachbarschützenden Charakter haben.⁶ Dazu gehören auch besondere tatsächliche Gestaltungen, etwa die durch Solarpaneele hervorgerufene Verspiegelung einer Außenwand, die die Aufenthaltsräume des Nachbarn beeinträchtigt. Inwieweit die Gerichte dem Vorbehalt der nachbarlichen Interessen eine eigenständige Auslegung geben oder sich mit einer Bezugnahme auf das allgemeine Gebot der Rücksichtnahme begnügen⁷, muss abgewartet werden. Entsprechendes gilt auch auf für den wenig konkreten Vorbehalt der Vereinbarkeit mit baukulturellen Belangen. Auch hier ist zunächst offen, ob neben den spezialgesetzlichen Ausformungen im Denkmalschutzrecht

oder im Verunstaltungsverbot der Bayerischen Bauordnung von den Gerichten weitere Fallgestaltungen geprägt werden.

3. Die einzelnen zulässigen Abweichungen

Abweichungen sind zunächst zulässig bei den Vorschriften über das Maß der baulichen Nutzung. Das Maß der baulichen Nutzung wird nach § 16 Abs. 2 Bauutzungsverordnung durch die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. So führt ein durch Wärmedämmungsmaßnahmen vergrößerter Baukörper dazu, dass die zulässige Grundfläche, die nach § 19 festlegt, welcher Anteil des Baugrundstücks von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, überschritten wird. Ebenso können Vergrößerungen der Außenmaße der Gebäude dazu führen, dass die zulässige Geschoßfläche, die nach § 20 BauNVO nach den Außenmaßen der Gebäude nach den Vollgeschossen errechnet wird, überschritten wird. Änderungen am Dach können die zulässige Höhe der Gebäude tangieren. Im

Bebauungsplan kann nach § 22 BauNVO eine offene oder geschlossene Bauweise festgesetzt werden. § 248 BauGB modifiziert die Regelungen über die Bauweise dahin gehend, dass die geschlossene oder die halb offene Bauweise auch dann eingehalten ist, wenn die Bebauung in dem von § 248 BauGB erlaubten geringfügigen Umfang die Grenze überschreitet.

Zur überbaubaren Grundstücksfläche können nach § 23 BauNVO eine Reihe von Festsetzungen getroffen werden, nämlich die Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen sowie die Festsetzung einer Bebauungstiefe. Alle diese Festsetzungen können durch Veränderungen der Außenmaße der Baukörper tangiert werden.

§ 248 BauGB erwähnt nicht die Vorschriften über die „Art der Nutzung“. Durch die Anbringung von Solaranlagen zur Erzeugung elektrischer Energie (Photovoltaik) können aber durchaus auch die Vorschriften über die Art der Nutzung tangiert werden. Wenn die durch Photovoltaik gewonnene elektrische Energie in das öffentliche Netz eingespeist wird, handelt es sich insoweit um gewerbliche Anlagen.⁸ Gewerbliche Anlagen sind aber in reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO) überhaupt nicht zulässig, in allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO) nur ausnahmsweise zulässig.

4. Auswirkungen auf das Abstandsflächenrecht

§ 248 BauGB ist eine bauplanungsrechtliche Vorschrift, die keine unmittelbaren Veränderungen des in der Bayerischen Bauordnung geregelten Abstandsflächenrechts bewirkt. Hierfür würde dem Bund auch die Gesetzgebungskompetenz fehlen. Ungeachtet dessen hat aber § 248 BauGB in mehreren Fällen doch Auswirkungen auf das Abstandsflächenrecht.⁹ Der wichtigste Fall betrifft geschlossene und halb offene Bauweisen, für die nach Art. 6 Abs. 1 S. 3 Bayerische Bauordnung eine Abstandsfläche nicht erforderlich ist. Diese Vorschrift bleibt auch anwendbar, wenn eine Bebauung in dem von § 248 BauGB abge-



Wärmedämmung an der Außenwand – Tiefe sichtbar an den Kellerschächten
Foto: Baudirektor Christian Schiebel, Regierung von Oberbayern

deckten Umfang die Grenze überschreitet. Auch die Fälle, in denen in einem Bebauungsplan von der Bayerischen Bauordnung abweichende Abstandsflächen (größere oder geringere) vorgeschrieben werden, was nach Art. 6 Abs. 6 S. 3 Bayerischer Bauordnung möglich ist, werden durch § 248 BauGB nicht verändert. Von § 248 BauGB begünstigte Maßnahmen und Anlagen, die zu einer Änderung der Gebäudehöhe oder der überbaubaren Grundstücksflächen führen und damit auch auf die erforderliche Abstandsflächentiefe Einfluss haben können, bleiben bei der Beurteilung diese planungsrechtlich festgesetzten Gebäudeabstände unberücksichtigt.

Im Übrigen bietet § 248 BauGB keine Möglichkeit, die von der Bayerischen Bauordnung vorgeschriebenen Abstandsflächen zu verringern. Eine Abweichung bedarf immer einer Einzelentscheidung nach Art. 63 Abs. 1 S. 1 Bayerische Bauordnung, wobei auch die nachbarlichen Belange bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind.

6. Ein Blick auf das Zivilrecht

§ 248 BauGB verändert nicht die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Eigentum. Eigentumsrechte können vor allem dann verletzt sein, wenn das Anbringen von Wärmedämmplatten oder Solaranlagen zu einem Überbau auf einem

fremden Grundstück führt. Ein solcher Überbau ist in der Sprache des BGB eine Einwirkung Dritter auf das Eigentum, die der Eigentümer nach § 903 BGB nicht hinnehmen muss. Er kann solche Störungen seines Eigentums mit der schon den im römischen Recht als *Action negatoria* bekannten Unterlassungsklage des § 1004 BGB unterbinden. Nur in dem Fall, dass bei der Errichtung eines Gebäudes ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit über die Grenze gebaut wurde, sanktioniert das Gesetz in § 912 BGB den

Überbau und verpflichtet den Nachbarn zur Duldung. Ob eine nachträgliche Erweiterung oder Versetzung der Außenwand ebenfalls von § 912 BGB gedeckt wird¹⁰, braucht aber nicht weiter untersucht zu werden. Im Zuge von Maßnahmen des § 248 BauGB erfolgte Überbauungen des Nachbargrundstücks müssen im Regelfall als vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig qualifiziert werden, was die Anwendung des § 912 BGB ausschließt.¹¹

Fußnoten

1. Gesetz vom 22.07.2011, BGBl. I Nr. 39 S. 1509
2. Bröll/Jäde, Das neue Baugesetzbuch im Bild, Weka-Verlag Kissing, Teil 4/4.3.5
3. Söfker, Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes, ZfBR 2011, 546
4. Das entspricht den nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB durch das Klimaschutzgesetz neu privilegierten Solaranlagen im Außenbereich
5. So Bröll/Jäde, Teil 4/4.3.5 S. 3
6. Söfker, a.a.O.
7. So Bröll/Jäde, a.a.O., Teil 4/4.3.5 S. 4
8. Söfker, a.a.O., S. 548
9. Zu diesen Fragen gibt es ein Schreiben des Innenministeriums an die Regierungen (Schr. v. 29.07.2011, IIB4-4101-010/10), das auch den Landratsämtern zugeleitet wurde
10. Palandt, Bürgerl. Gesetzbuch, 54. Auflage, § 912, RdNr. 7
11. Dementsprechend hat in einer neueren Entscheidung zu § 912 BGB (Urteil vom 09.12.2009, abgedruckt in NJW 2010,620) das OLG Karlsruhe einer Nachbarklage gegen einen Überbau mit Wärmedämmplatten statt gegeben.



Vor die Fassade gesetzte Solaranlage – Pasinger Fabrik in München
Foto: Dipl. Ing. Achim Schröer, München

Informationen des Bayerischen Gemeindetags im Januar 2012 ...

**... können Sie unter www.bay-gemeindetag.de
im „Mitgliederservice“ nachlesen.**

• Schnellinfos für Rathaus-Chefs

- 01/2012 Mobilfunkpakt II und Fachprogramm für Messungen bis Ende 2015 verlängert
- 02/2012 Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer im 4. Quartal 2011

• Pressemitteilungen

- 01/2012 Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule – Zeit für eine Bilanz
- 02/2012 100jähriges Jubiläum des Bayerischen Gemeindetags
- 03/2012 Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule – Zeit für eine Bilanz

• Rundschreiben

- 01/2012 Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen;
Fakultatives Widerspruchsverfahren bei Leistungsbescheiden nach Art. 28
Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)
- 02/2012 Bayerische Fahrberechtigungsverordnung (FBerV);
Haftung der Ausbilder
- 03/2012 Bürgermeistergespräche 2012;
Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule
- 04/2012 Bundesprogramm „Mehr Frauen in Führungspositionen – Regionale Bündnisse
für Chancengleichheit
- 05/2012 Anpassung von Landesrecht an das Gesetz zum neuen Dienstrecht in Bayern
- 06/2012 Breitband-Infrastruktur: Glasfasertag Süddeutschland mit Expertenworkshop
am 31.01. und Informationsveranstaltung am 01.02.2012 in Ulm
- 07/2012 Bayerischer Biodiversitätspreis 2012 des Bayerischen Naturschutzfonds;
Umweltpreis 2012 der Bayerischen Landesstiftung
- 08/2012 Neue Richtlinien für die Forsteinrichtung im Körperschaftswald
(FER-KöW 2012)



Kreisverband

Passau

Der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Josef Schifferer, Neuhaus a. Inn, begrüßte am Donnerstag, 6. Oktober 2011, in Großen Kursaal der Stadt Bad Griesbach im Rottal die Anwesenden und übergab das Wort an den gastgebenden 1. Bürgermeister Jürgen Fundke. Bürgermeister Fundke begrüßte seinerseits und informierte kurz über seine Stadt.

Zum Projekt „Pädagogisches Personal in den Gemeinden“ fassten vom Kreisjugendring Passau Herr Klaus Rühl und Herr Roland Meier die ersten Erfahrungen zusammen und zogen eine positive Bilanz für das erste Jahr. Derzeit beteiligen sich neun Kommunen des Landkreises Passau an dem Projekt, welches von zwei Sozialpädagoginnen betreut wird. In allen neun Gemeinden findet eine konkrete und kontinuierliche Arbeit mit den Jugendlichen und in ihrem Umfeld statt. Als Gründe für den positiven Verlauf wurden genannt:

- hohe, zielführende Kooperationsbereitschaft der Gemeinden
- qualifiziertes Personal
- Buchungsturnus 2 Jahre (Planungssicherheit, Zeit für Entwicklung)
- fachliche Anbindung zum Kreisjugendring

Der Kreisverbandsvorsitzende stellte fest, dass auch in seiner Gemeinde die Arbeit der Sozialpädagogin von den Jugendlichen sehr geschätzt wird.

Zum Thema „Erneuerbare Energien – Chancen und Risiken“ referierte Herr Peter Ranzinger vom Landkreis Passau. Herr Reinhard Maier, ebenfalls vom Landkreis Passau, nahm zur baurecht-

lichen Verfahrens- und Genehmigungspflicht, u.a. von Kleinwindanlagen Stellung. Vom Technologie Campus Freyung, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule Deggendorf, war Herr Dipl.-Ing. (FH) Josef Pauli, Energiemanager und Teamleiter Energiemodellierung, anwesend. Er stellte die einzelnen Forschungsbereiche des Technologie Campus Freyung vor. Herr Josef Huber, Hochschule Landshut, Geschäftsführer des Technologie-Transfer-Zentrums Ruhstorf berichtete über die Handlungsfelder des neuen Technologiezentrums Ruhstorf.

Die Thematik „Straßenausbaubeiträge – rechtliche Grundlagen und Anwendungsbeispiele“ wurde von Herrn Eduard Wilhelm vom Landkreis Passau im Rahmen eines Power-Point-Vortrages den Anwesenden näher gebracht.

Der Landrat des Landkreises Passau sprach aktuelle Geschehnisse an und gab einige wichtige Termine bekannt.

Kitzingen

Auf Einladung des Vorsitzenden des Kreisverbands, 1. Bürgermeister Josef Mend, Iphofen, fand am 16. November 2011 in der Karl-Knauf-Halle in Iphofen eine Kreisverbandsversammlung statt.

Anlässlich der Unterzeichnung der Beitrittserklärung zur Generalvereinbarung zur Nutzung von Geobasisdaten und Geodiensten durch den 1. Bürgermeister Josef Mend für die Verwaltungsgemeinschaft Iphofen und den 1. Bürgermeister Karl Wolf für die Stadt Mainbernheim waren ebenfalls der Amtsleiter des Vermessungsamts Würzburg, Emil Fischer, sowie der unterzeichnende Leiter der Außenstelle Kitzingen, Ulrich Fackler, und der Ansprechpartner für Geodaten, Jürgen Russek, anwesend.

Die für die Geodaten zuständige Referentin des Bayerischen Gemeindetags, Kerstin Stuber, und der GIS-Bauftragte des Kreisverbands Kitzingen Hans Brummer, informieren über den Inhalt der Vereinbarung. Der Leiter des Vermessungsamts Würzburg beleuchtete in seinem Vortrag die nun den Kommunen zur Verfügung ste-

hende Datenvielfalt anhand von kurzen Anwendungsbeispielen. Er wies zudem auf den am 1. Januar 2015 vorgesehenen Wechsel auf das ALKIS-Format hin. Der kommunale GIS-Spezialist Brummer betonte, dass die Vereinbarung für die praktische Arbeit in den Kommunalverwaltungen von großer Bedeutung ist.

Kerstin Stuber referierte auch über die grundsätzlichen Unterschiede in den Rechtsgrundlagen zwischen Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte und Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte ein. Sodann beleuchtete sie die aktuelle Rechtsentwicklung im Bereich der sogenannten Inhouse-Vergaben sowie der interkommunalen Zusammenarbeit. Sie erläuterte auch die Forderung der bayerischen kommunalen Spitzenverbände nach einer unbefristeten Verlängerung der Vergabeerleichterungen (Stichwort Wertgrenzenregelung) aus dem Konjunkturpaket, welche grundsätzlich zum 31.12.2011 auslaufen.

Landrätin Tamara Bischof lieferte anschließend aktuelle Informationen aus dem Landratsamt, insbesondere auch zu den finanziellen Entwicklungen. Sie wurde hierbei unterstützt durch Frau Maja Schmidt, die einen Vortrag zum Thema „Energie“ hielt sowie durch Frau Antonette Graber, welche das „Leitbild Integration – Handlungsempfehlung für die Gemeinden des Landratsamts Kitzingen“ vorstellte.

Tagesaktuell konnte Kreisverbandsvorsitzender Mend von den erfreulichen Ergebnissen der soeben abgeschlossenen Verhandlungen zum kommunalen Finanzausgleich berichten.

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

Zu einem runden Geburtstag:

Erstem Bürgermeister Bernhard Kraus, Stadt Velburg, Vorsitzender des Kreisverbands Neumarkt i.d.OPf., zum 60. Geburtstag.



Personal

Umgang mit Konflikten – Was tun, „wenn der Gegenwind bläst“?

Seminar für Bürgermeister und ihre Stellvertreter

Dienstag/Mittwoch,
den 20./21.03.2012

Kosten: 220 €

mit Verpflegung, ohne Übernachtung

In Kommunen geht es um Lösungen auf Fragen dieser Zeit. Vorurteile und Positionskämpfe werden heute anders formuliert. Wie bringt man Menschen dazu, sich auf Neues einzulassen?

Um Ziele und Visionen in der Dorferneuerung bzw. in der kommunalen Entwicklung erfolgreich umzusetzen, brauchen Sie motivierte Gemeinderäte, engagierte Mitarbeiter und begeisterte Bürgerinnen und Bürger. Reibungen sind notwendig. Wie nutzt man die Energie des „Dagegenseins“? Wie lassen sich diese Energien in einer konstruktiven Art bündeln?

Sie brauchen Professionalität im Umgang mit Konflikten, damit ihre Partner sich unterstützt und ernst genommen fühlen.

Gerade vor dem Hintergrund der anstehenden Energiewende ist es hilfreich, das notwendige Handwerkszeug parat zu haben, um Konfliktsituationen souverän meistern zu können.

Ziele des Seminars

- Erfahrungen & Erfahrungsaustausch in Konfliktsituationen
- Know-how zum Thema „Erfolgreicher Umgang mit Gegenwind“

- Konflikt versus Problem
- Handwerkszeug
- Der richtige Umgang mit Konflikten
- Wie geht man Konflikte an?
- Der Weg zum Konsens

Eingeladen sind:

Erste Bürgermeister/innen sowie stellvertretende Bürgermeister/innen; **die Teilnehmerzahl ist auf 14 Personen beschränkt.**

Anmeldung, schriftlich:

Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V.

Klosterberg 8

Tel. 08271/41441

Fax 08271/41442

Email: info@sdl-thierhaupten.de

Flyer unter: www.sdl-inform.de

Leistungs-feststellung bei zeitnahe Stufenaufstieg nach (Wieder-)Einstellung

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat uns mit Schreiben vom 6. Dezember 2011, Az.: 23-P 1510-026-41405/11, zur Thematik der Leistungs-feststellung der zeitnahe Stufenaufstieg nach Wiedereinstellung folgendes mitgeteilt:

„... das Staatsministerium der Finanzen hat zuletzt mehrere Anfragen zum Thema Leistungs-feststellung in Wiedereinstellungsfällen (vgl. Nr. 30.1.3 BayVwVBes) sowie bei Einstellungen mit fiktiver Vorverlegung des Dienst-eintritts nach Art. 31 Abs. 1 und 2 Bay-BesG erhalten. In diesen Fällen kann es dazu kommen, dass zeitnah nach der (erneuten) Übernahme in das Be-amtenverhältnis ein regelmäßiger Stu-fenaufstieg ansteht, obgleich zu die-

sem Zeitpunkt die Leistungen des Be-amten oder der Beamtin noch nicht ausreichend beurteilt werden können.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass in den genannten Fallkon-stellationen der Rechtsgedanke des Art. 30 Abs. 4 Satz 4 BayBesG entspre-chend herangezogen werden kann. Danach gilt bei der Versetzung, Über-nahme oder Übertritt eines Beamten oder einer Beamtin aus dem Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des BayBesG oder einer vergleichbaren statusrechtlichen Änderung die Leis-tung bis zu einer Leistungsfeststel-lung nach Art. 30 Abs. 3 BayBesG als den Mindestanforderungen entspre-chend, wenn nach den Vorschriften des früheren Dienstherrn regelmäßig ein Stufenaufstieg erfolgt.

Dies bedeutet, dass eine Leistungs-feststellung vor dem ersten Stufen-aufstieg entbehrlich sein kann, sofern keine periodische Beurteilung mit einer verpflichtenden Leistungs-feststellung vorliegt (vgl. Art. 62 Abs. 1 Satz 1 LbG). Ist eine Bewertung der Leistungen vor dem ersten Stufenaufstieg bereits möglich, ist eine Leistungs-feststellung gleichwohl zulässig und auch zweck-mäßig, um zu vermeiden, dass länge-re Zeiträume ohne Leistungs-feststel-lung bleiben. Gegebenenfalls ist eine gesonderte Leistungs-feststellung durch-zuführen (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 LbG) bzw. kann die Leistungs-feststellung mit der Einschätzung während der Probezeit oder der Probezeitbeurteilung ver-bunden werden (Art. 62 Abs. 1 Satz 4 LbG). Entsprechen die Leistungen nicht den mit dem Amt verbundenen Min-destanforderungen, ist eine Leistungs-feststellung zwingend erforderlich (vgl. auch Nr. 30.4.3 Satz 11 BayVwVBes).

In Fällen, in denen das Landesamt die beim Dienst-eintritt vorgenommene Stufenfestsetzung insbesondere auf-grund der Berücksichtigung von Zei-ten nach Art. 31 Abs. 1 und 2 BayBesG nachträglich korrigiert und sich da-durch eine höhere Stufe ergibt, be-darf es Art. 30 Abs. 4 Satz 4 BayBesG entsprechend keiner Leistungs-feststellung. Sofern die Mindestanforde-

rungen bis dato nicht erfüllt wurden, kann die Stufenlaufzeit in der höheren Stufe mittels negativer Leistungsfeststellung angehalten werden (vgl. Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayBesG, Nr. 30.3.3 BayVwVBes).

Bei Neueinstellungen ohne vorangehende Beamtenzeiten bzw. ohne fiktive Vorverlegung des Dienst Eintritts bedarf es hingegen vor dem ersten Stufenaufstieg immer einer Leistungsfeststellung.“

Keine Renten- anrechnung von Aufwands- entschädigung

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 16.12.2011 einer bis 30.09.2015 befristeten Regelung zugestimmt, wonach die für kommunale Ehrenämter gezahlten Aufwandsentschädigungen nicht auf eine Rente wegen Alters oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit angerechnet werden. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat hierzu mehrfach einen unbefristeten Anrechnungsverzicht gefordert. Obwohl auch der Bundesrat eine unbefristete Freistellung ursprünglich gefordert hatte, wollte er das 4. Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze an dieser Thematik jedoch nicht scheitern lassen.

Die Deutsche Rentenversicherung hatte im Herbst 2010 beschlossen, den steuerpflichtigen Teil der Entschädigungen von ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, aber auch sonstiger kommunaler Ehrenämter, als „Arbeitseinkommen als abhängiger Beschäftigter“ zu werten. Vorausgegangen war hierzu eine geänderte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Als Folge wäre für viele ehrenamtlich tätige Bürgermeister oder sonstigen im kommunalen Bereich ehrenamtlich Tätige, die das 65. Le-

bensjahr noch nicht vollendet haben, aber bereits eine Rente wegen Alters beziehen, die Rechtsfolge eingetreten, dass deren Altersbezüge gekürzt worden wären. Hiergegen hatte der Deutsche Städte- und Gemeindebund auf Forderung, unter anderem des Bayerischen Gemeindetags, mehrfach interveniert und wurde dabei auch von einzelnen Ländern unterstützt. Als Folge wurde daraufhin von Seiten des Bundesarbeitsministeriums die Vorlage eines Gesetzentwurfs angekündigt, der einen befristeten Verzicht auf die Rentenrechnung von Aufwandsentschädigungen, die an ehrenamtlich Tätige im kommunalen Bereich gewährt werden, vorsehen sollte.

Nachdem sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund auch an alle Fraktionsvorsitzenden der im Bundestag vertretenen Parteien gewandt und seine Argumente in die Arbeit des zuständigen Bundestagsausschusses eingebracht hatte, ist nun festzustellen, dass sich der Gesetzgeber über die kommunale Position hinweggesetzt hat und es bei der befristeten Übergangsregelung belässt. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund wird sich jedoch weiterhin für eine unbefristete Freistellung einsetzen und dabei die Zeit bis 2015 nutzen, um doch noch zu erreichen, dass eine unbefristete Freistellung erfolgen wird.

Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme der Mutterschutz- fristen

Mit Schreiben vom 22. November 2011, Az.: 21/25 – P1115 – 003 – 24707/11, hat uns das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Rahmen des Vollzugs der Urlaubsverordnung und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG – folgendes mitgeteilt:

„...nach § 13 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung UrIV) sowie § 16 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) können Beamtinnen bzw. Arbeitnehmerinnen ihre Elternzeit nicht wegen der Mutterschutzfristen nach den §§ 2 und 4 der Bayerischen Mutterschutzverordnung bzw. des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes vorzeitig beenden.

Mit Urteil vom 20.09.2007 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) im einem finnischen Rechtsstreit (Rs C – 116/06; Kiiski) entschieden, dass nationale Vorschriften über den Erziehungsurlaub (Elternzeit), die es schwangeren Arbeitnehmerinnen nicht gestatten, eine Änderung des Zeitraums der Elternzeit in dem Moment zu erwirken, in dem sie Ansprüche auf Mutterschaftsurlaub (Mutterschutzfristen) geltend machen, nicht mit europäischem Recht vereinbar sind.

Nach Aussagen des für das BEEG zuständigen Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Bundesministeriums des Innern ist beabsichtigt, den Wortlaut des § 6 Abs. 3 Satz 3 BEEG in nächster Zeit an das Gemeinschaftsrecht anzupassen.

Sobald diese Änderung des für die Arbeitnehmer unmittelbar geltenden BEEG wirksam geworden ist, soll auch die Urlaubsverordnung für die Beamten entsprechend angepasst werden.

Im Vorgriff auf eine entsprechende Anpassung des BEEG und in der Folge der Urlaubsverordnung kann deshalb Anträgen von Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen auf vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen stattgegeben werden. Die Hinweise des Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des BEEG werden in Kürze entsprechend angepasst.“

Freizeitausgleich wegen Inanspruchnahme durch Reisezeiten

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat uns mit Schreiben vom 15.12.2011, Az.: 21 – P1101 – 038 – 44014/11, über eine Vorgriffsregelung im Hinblick auf die Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften informiert und uns gebeten, unsere Mitglieder hierüber zeitnah zu informieren.

Auslöser für die Maßnahme ist eine Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes, die der Bayerische Landtag in seiner Sitzung am 14.12.2011 beschlossen hat. Hiernach gilt künftig der Grundsatz, wonach die Erstattung der Fahrtkosten auf die Höhe derjenigen Kosten begrenzt ist, die bei Antritt oder Beendigung der Dienstreise an der Dienststelle angefallen wären, dann nicht, wenn es zur Erledigung eines konkreten Dienstgeschäfts aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, die Dienstreise zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag anzutreten oder zu beenden. Mit der Vorgriffsregelung wird der neue reisekostenrechtliche Ausnahmetatbestand systemkonform auch auf die Ermittlung des Freizeitausgleichs wegen Inanspruchnahme durch Reisezeiten übertragen.

Dabei führt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen in seinem Schreiben folgendes ergänzend aus:

„... Die vorstehende Rechtsänderung hat auch Auswirkungen auf die Regelungen über den Freizeitausgleich wegen Inanspruchnahme durch Reisezeiten. Bei der Ermittlung der ausgleichfähigen Reisezeiten soll künftig ebenfalls nach den gleichen Grundsätzen wie im Reisekostenrecht verfahren werden. Das Staatsministerium

der Finanzen beabsichtigt deshalb, bei einer künftigen Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VVBeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35) in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 18. November 2010 (FMBl S. 264) in Abschnitt 11 Nummer 1.3 folgenden Satz 5 anzufügen:

Satz 4 gilt nicht, wenn es zur Erledigung des konkreten Dienstgeschäfts aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, die Dienstreise zwischen 20 Uhr und 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag an der Wohnung anzutreten oder zu beenden.

Im Vorgriff auf die in Aussicht genommene Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht kann deshalb bereits ab 1. Januar 2012 bei der Gewährung des Freizeitausgleichs wegen Inanspruchnahme durch Reisezeiten entsprechend verfahren werden.“



Qualifizierungs- maßnahme „Energie- manager/in (BVS)“

Einführung

Die Optimierung des kommunalen und staatlichen Gebäudebestandes ist ein wesentlicher Teil der notwendigen Aktivitäten auf dem Weg zur Energiewende. Es muss aber nicht immer gleich eine komplette (meist recht teure) energetische Sanierung sein. Oftmals lassen sich schon mit relativ einfachen Maßnahmen in nicht unerheblichem Maße Energiekosten einsparen – man muss nur wissen, an wel-

chen Stellhebeln man anzusetzen hat. In unserer Qualifizierungsmaßnahme wird insbesondere auf solche einfachen und weniger kostspieligen Maßnahmen der Energieeinsparung eingegangen, ohne das große Ganze aus dem Auge zu verlieren.

Um Energie verbrauchende Prozesse verstehen und analysieren zu können, ist entsprechendes Fachwissen unabdingbar. Dieses wird in den Seminaren vermittelt. Dadurch werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Seminare dieser Qualifizierungsmaßnahme in die Lage versetzt, mit einem überschaubaren Aufwand einen spürbaren Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz zu leisten, gleichzeitig aber auch nachhaltige Kosteneinsparpotenziale im Bereich der Gebäudewirtschaft zu realisieren.

Zielgruppe

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Hochbau- und Liegenschaftsverwaltungen (wie z.B. Gebäudemanager/-innen, Facilitymanager/-innen, Energiebeauftragte) im staatlichen und kommunalen Bereich, die die Qualifizierungsmaßnahme komplett absolvieren wollen oder auch nur ausgewählte Seminare (Module) besuchen möchten

Ihr Nutzen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten das „Rüstzeug“, um ein effizientes Energiemanagement einzuführen oder ein vorhandenes Energiemanagement optimieren zu können und damit einen Beitrag zur Umwelt- und Ressourcenschonung einerseits und zur Haushaltsentlastung andererseits zu leisten.

Seminare (Module)

Die Qualifizierungsmaßnahme besteht aus folgenden Seminaren (Modulen):

- Effizientes Energiemanagement – Modul 1: Grundlagen und Organisation
- Effizientes Energiemanagement – Modul 2: Grundlagen der Bautechnik und Anlagentechnik

- Effizientes Energiemanagement – Modul 3: Energiecontrolling, Software
- Effizientes Energiemanagement – Modul 4: Energieeinkauf, Verträge, Nutzersensibilisierung
- Effizientes Energiemanagement – Modul 5: Leistungsnachweis und Projektarbeit

Hinweis

Das die Qualifizierungsmaßnahme abschließende Seminar „Effizientes Energiemanagement – Leistungsnachweis und Projektarbeit“ besteht aus einer von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gemeinsam zu bearbeitenden Projektarbeit und einem einzeln zu bearbeitenden Leistungsnachweis. Das Zertifikat „Energiemanager/-in (BVS)“ erhält nur, wer alle Seminare in der vorgegebenen Reihenfolge besucht und erfolgreich den Leistungsnachweis bearbeitet hat. Der Leistungsnachweis bezieht sich auf alle Themen, die Gegenstand der Seminare waren.

Termin und Ort

- Modul 1: Grundlagen und Organisation, 29.02.12, München
- Modul 2: Grundlagen der Bau- und Anlagentechnik, 16.04.12, München
- Modul 3: Energiecontrolling, Software, 15.06.12, Nürnberg
- Modul 4: Energieeinkauf, Verträge, Nutzersensibilisierung, 30.07.12, Nürnberg
- Modul 5: Projektarbeit und Leistungsnachweis, 25.09.12, München

Gebühr

Die Seminargebühr beträgt je Modul 190 €.

Informationen, Anmeldung

Nähere Informationen zu den einzelnen Seminaren (Modulen) finden Sie im Internet unter

<http://www.bvs.de/fortbildung/seminare/seminarsuche/index.html>

Dort besteht die Möglichkeit, sich unmittelbar beim jeweiligen Seminar online anmelden.

Aber selbstverständlich können Sie sich auch gerne auf dem Postweg oder per E-Mail unter Verwendung des üblichen Anmeldeformulars bei der BVS anmelden. Es steht Ihnen als Download an gleicher Stelle zur Verfügung.

Wenn Sie noch inhaltliche Fragen zur Qualifizierungsmaßnahme haben, so wenden Sie sich bitte an Herrn Miehl (Tel. 089/54057-260, E-Mail: miehl@bvs.de) von der BVS.

Fragen nach freien Plätzen beantwortet Ihnen gerne der Kundenservice der BVS (Tel. 089/54057-540, E-Mail: kundenservice@bvs.de).



Zukünftiges Leben und Wohnen auf dem Land

Seminar am 7. März 2012

Mittwoch, den 7. März 2012
9.00 – 14.00 Uhr

Kosten: 50 €

Die demografische Entwicklung und ihre Auswirkungen vollziehen sich auch in kleinen Dörfern und Gemeinden. Nicht nur die Bevölkerungsstruktur verändert sich, sondern auch Familienstrukturen, Werte und Lebensstile. Unsere Gemeinden müssen sich diesen neuen Realitäten stellen und die Ent-

wicklung ihrer Gemeinden daraufhin ausrichten. Deshalb ist es wichtig, dass Gemeinden ganzheitlich planen und ihre Ortszentren zukunftssicher gestalten.

Wir informieren Sie über diese Entwicklungen, schärfen Ihr Bewusstsein und möchten neue Initiativen, Konzepte und kommunale Beispiele für generationenübergreifendes Wohnen vorstellen. Wir stellen Ihnen auch interkommunale Lösungsansätze vor. Sie lernen die Dorflinde von Langenfeld, Mittelfranken, sowie das Generationshaus Sontheim, Unterallgäu, kennen.

Ziele des Seminars

- Bewusstseinsbildung für den demografischen Wandel und dessen Auswirkungen auf den Haus- und Wohnungsbau
- Künftige Herausforderungen für die Gemeinden
- Umnutzung und Leerstandsmanagement
- Kennenlernen von Wohn- und Betreuungskonzepten
- Unterstützung der Gemeinden
- Beispiele generationenübergreifender Solidarität
- Interkommunale Lösungsansätze
- Erfahrungsaustausch und gemeinsame Diskussion

Eingeladen sind:

Bürgermeister, Gemeinderäte, Verwaltungsfachleute, Mitglieder von Arbeitskreisen, Pflegedienste, Vertreter von Vereinen und Verbänden, Architekten

Anmeldung, schriftlich:

Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V.
Klosterberg 8
Tel. 08271/41441
Fax 08271/41442
Email: info@sdl-thierhaupten.de

Flyer unter: www.sdl-inform.de



GIS-gestütztes Management des kommunalen Baumbestandes

Seminar am 9.3.2012
in Würzburg

Mit einem Seminar, das sich – gewohnt praxisnah – mit den fachlichen, technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Aspekten der Führung und Nutzung eines GIS-gestützten kommunalen Baumkatasters befasst, startet der Arbeitskreis Kommunale Geoinformationssysteme, Würzburg, in das neue Jahr.

Verschiedene Einflüsse und Ereignisse können die Verkehrssicherheit eines Baumes beeinträchtigen. Aufgrund der allgemeinen Schadensersatzpflicht hat jeder, der einen Verkehr eröffnet oder einen öffentlichen Verkehr auf seinem Grundstück duldet, die Rechtspflicht, Dritte vor Gefahren, in diesem Fall Schäden durch Bäume, zu schützen. Bei regelmäßigen Kontrollen, können Schäden und Schadsymptome an Bäumen erkannt und erforderliche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit veranlasst werden.

Die schriftliche Dokumentation der Kontrolle der einzelnen Bäume kann vorteilhaft in Form eines digitalen Baumkatasters verwaltet werden. Die erfassten Daten dienen als Beweisgrundlagen im Schadensfall und unterstützen ein effektives Management des kommunalen Baumbestandes.

Das Seminar soll Hilfestellungen für den Aufbau und die Einführung eines digitalen Baumkatasters geben. In verschiedenen Praxisberichten wird vorgestellt, dass und wie ein kommunaler

Baumkataster nicht nur für die Dokumentation des Baumbestandes und durchgeführter Kontrollen sowie Maßnahmen eingesetzt werden kann, sondern darüber zum Beispiel ein wesentliches Instrument für das Baummanagement darstellt.

Das Seminar findet statt

am Freitag, den 9. März 2012

an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt, am Röntgenring 8, Würzburg (Nähe Hauptbahnhof).

Die Programmübersicht und das Anmeldeformular zum Seminar finden Sie im Internet auf der Seite <http://www.akogis.de/>. Von dieser Seite können Sie auch die bereits veröffentlichten Arbeitshilfen des AKOGIS kostenlos einsehen oder laden – so wie es bis zu 500 Besucher pro Monat tun.

17. Münchner Seminar Geoinformationssysteme

12. bis 15. März 2012

Das Münchner Fortbildungsseminar Geoinformationssysteme ist seit seinem Entstehen vor 17 Jahren eine feste Instanz geworden, wenn es darum geht, die wichtigsten Veränderungen der GIS-Welt aus der Position des Runder Tisch GIS e.V. an der Technischen Universität München zu präsentieren. Aus diesem Grund lädt der Runder Tisch Sie wieder herzlich dazu ein, auch beim 17. Fortbildungsseminar Geoinformationssysteme vom 12. bis 15. März 2012 durch Schulungskurse, Workshops und Vortragsreihen Ihre Kenntnisse in einer Vielzahl von GIS-relevanten Themen und Bereichen zu vertiefen.

Die Veranstaltung steht 2012 unter dem Motto: Geodateninfrastrukturen für Umwelt, Energie, Klima und Mobi-

lität. Damit möchte der Runder Tisch GIS e.V. einen wichtigen Teil der zukünftigen Herausforderungen für unsere Gesellschaft ansprechen. So behandeln die Keynotes Themen wie INSPIRE (Schönherr, Stuttgart), Die GeoInfo-Unterstützung der Bundeswehr – Sachstand und Perspektiven (Müller, Euskirchen), Global Monitoring for Environment and Security – GMES (Dr. Carl, München) und energie-wirtschaftliche Perspektiven (Wagenhäuser, München), welche durch die begleitenden Sitzungsreihen noch weiter vertieft werden.

Die Seminarveranstaltung wendet sich an alle GIS-Interessierten, sowohl Einsteiger als auch Experten, die als Anwender, Berater, Entscheider, Entwickler oder Studenten in ihrer täglichen Arbeit mit GIS zu tun haben.

PROGRAMMÜBERSICHT

(<http://www.rtg.bv.tum.de/index.php/fortbildungsseminar/>)

Schulungen:

**am Montag, 12. März
und Dienstag, 13. März 2012:**

- INSPIRE erfolgreich umsetzen – Einführung, Datentransformation und Geo-Web-Services (2-tägig)
- Fernerkundung und GIS im Kontext von INSPIRE und GMES (2-tägig)
- Geodatenbanken (2-tägig)
- Die Modellierung räumlicher Prozesse mit agentenbasierten Tools (2-tägig)
- Einführung in Location-Based Services am Beispiel Android (12. März 2012)
- BIM Infrastrukturplanung: Von der Punktwolke zur digitalen Fabrik (13. März 2012)

Workshop:

am Dienstag, 13. März 2012

- Energiewende im Dialog

Vortragsprogramm:

**am Mittwoch, 14. März
und Donnerstag, 15. März 2012**

Keynotes

- Inspirationen zu INSPIRE (Hansjörg Schönherr, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Stuttgart)

- Die GeolInfo-Unterstützung der Bundeswehr – Sachstand und Perspektiven (Achim Müller, AGeoBw, Euskirchen)
- Herausforderungen an die Energiewirtschaft im Kontext der Energiewende (Hermann Wagenhäuser, München)
- GMES – Quo Vadis? (Dr. Sebastian Carl, GAF AG, München)

Sessions

- Umsetzung von INSPIRE in der Region Bodensee
- Umsetzung von INSPIRE in Europa
- Fernerkundung & GIS
- Raum-zeitliche Modellierung und Analysen
- GIS für Verteidigung und Sicherheit
- eMobility
- Modellierung und Simulation räumlicher Prozesse
- Energiesystemmodellierung
- Energiezukunft gestalten
- GeoRisk Management

Veranstaltungsort

Technische Universität München
Arcisstraße 21, 80333 München

Weitere Informationen und

Anmeldung unter

<http://www.rtg.bv.tum.de/index.php/fortbildungsseminar/>



Planungshilfe „Klärschlamm- entsorgung in Bayern“ des LfU

Die veraltete Klärschlammverordnung des Bundes aus dem Jahr 1992 bildet

das inzwischen erkannte Gefahrenpotential des Klärschlammes durch organische Stoffe längst nicht mehr ab. Aufgrund unbekannter Wechselwirkungen sind die Risiken auch durch noch so aufwendige Analysemethoden langfristig nicht kalkulierbar.

Entsorgungspflichtige sind daher gut beraten, frühzeitig nach zukunftsfähigen Alternativen Ausschau zu halten. Aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit kommt nur die thermische Behandlung von Klärschlämmen in Frage, da sie die im Klärprozess mit hohem Aufwand aufkonzentrierten organischen Schadstoffe sicher zerstört und aus der Ökosphäre entfernt. Nach einer Aufbereitung der Aschen kann dann der wertgebende Inhaltsstoff Phosphor zurück gewonnen werden.

Wie dies in Angriff genommen werden kann und mit welchen Kosten dies verbunden ist, zeigt die neu erschienene Planungshilfe „Klärschlammmentsorgung in Bayern“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt auf. Sie zeigt Wege zu einem schlüssigen, umweltfreundlichen und zukunftsfähigen Klärschlammmentsorgungskonzept und enthält Hinweise zu interkommunalen Zusammenschlüssen und deren Gesellschaftsformen (z.B. Zweckverband, Kommunalunternehmen), Richtwerte für wirtschaftliche Anlagengrößen und Kostensätze für verschiedene Behandlungs- und Verwertungsmöglichkeiten sowie Anlagen. Aspekte des Klimaschutzes werden für einzelne Entsorgungswege ebenso dargestellt wie Grundlagen und technische Lösungen der Phosphorrückgewinnung vor oder nach der Verbrennung.

Die Schrift ist auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit unter der Rubrik „Service“, Unterpunkt „Publikationen bestellen“, Suchbegriff „Klärschlammmentsorgung“ verfügbar.

Europa



Diskussion mit Österreichs Spitzenverbänden in Wien

Der Österreichische Städtebund und die Abteilung EU-Strategie- und Wirtschaftsentwicklung der Stadt Wien veranstalteten am 1. Dezember 2011 im Rahmen ihrer Reihe von Workshops zum Thema „Aktuelles in der Daseinsvorsorge“ eine Tagung, die erneut das gute Verhältnis der bayerischen und der österreichischen Kommunalverbände unterstrich. Seit langen Jahren arbeiten das Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel und die dortigen Europabüros der österreichischen Schwesterverbände Hand in Hand, vor allem wenn es um den Erhalt der Daseinsvorsorge in der von uns verstandenen Ausprägung geht. Hierbei spielen insbesondere das EU-Vergaberecht sowie das EU-Beihilfenrecht eine übergeordnete Rolle. Gerne nahm die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags daher die Wiener Einladung zu einem Vortrag mit anschließender Diskussion an. Die Vergaberechtsreferentin des Bayerischen Gemeindetags, Kerstin Stuber, widmete sich im Schwerpunkt den Aktuellen Entwicklungen zum Thema Inhouse-Geschäfte und interkommunale Zusammenarbeit aus der Sicht des Bayerischen Gemeindetags:

1. Die Inhouse-Problematik

Der Bayerische Gemeindetag betrachtet mit Sorge die aktuellen Rechtsentwicklungen zum Thema vergaberechtsfreie Inhouse-Geschäfte. Zur Erinnerung sei angeführt, dass nach den vom Europäischen Gerichtshof im Jahr 1999 entwickelten „Teckal“-

Kriterien ein Inhouse-Geschäft vorliegt, wenn

- der Auftraggeber über das Unternehmen eine Kontrolle (ähnlich) wie über eine eigene Dienststelle ausübt (Kontrollkriterium) und dieses Unternehmen seine Tätigkeit im Wesentlichen für die Gebietskörperschaften verrichtet, die ihre Anteile innehaben (Wesentlichkeitskriterium).
- Des Weiteren hat der EuGH mit Urteil vom 11.01.2005 (C-26/03 „Stadt Halle“) klargestellt, dass jegliche private Beteiligung an dem Unternehmen ein Inhouse-Geschäft ausschließt.

Bereits seit Entwicklung der „Teckal“-Kriterien hat es immer wieder juristische Auseinandersetzungen zu der Frage gegeben, wann eine Tätigkeit „im Wesentlichen“ für den Auftraggeber ausgeübt wird. Zum einen ist die quantitative Grenze noch nicht wirklich geklärt, zum anderen ist aber auch fraglich, wann eine Tätigkeit noch als Tätigkeit für die Kommune (den Auftraggeber) gerechnet werden kann oder ob die Versorgung von Privatkunden nicht mehr hierunter fällt.

Stadtwerke werden oft im Wesentlichen nicht für die Versorgung der kommunalen Einrichtungen, sondern für die Versorgung der übrigen (privaten) Kunden tätig. Allerdings wurde bisher in Deutschland für vertretbar gehalten, dass diese auch der Kommune zugerechnet werden kann, soweit sie der Erfüllung von deren Aufgaben der Daseinsvorsorge dient. Ein bemerkenswerter Beschluss des OLG Hamburg vom 14.12.2010 (Az.: 1 Verg 5/10) geht allerdings davon aus, dass Stromlieferungen kommunaler Stadtwerke an Private Inhouse-schädlich sind. Das OLG Hamburg argumentiert, die Privatanutzer seien im Verhältnis zur Auftraggeberin Dritte. Es bestehe kein Grund, die mit dem Privatkunden erzielten Umsätze der Auftraggeberin zuzurechnen. Unter Bezugnahme auf das EuGH-Urteil „Carbotermo“ (C-340/04) argumentiert das OLG, dass der in Hamburg ansässige Privatanutzer unter einer Vielzahl von Anbietern für die Belieferung mit Strom wählen kann. Welchen Anbieter der Privatanutzer be-

vorzugt, beruhe nicht auf einer Rechtsbeziehung, die die Auftraggeberin mit der Stadtwerke GmbH eingegangen sei, sondern auf einer autonomen Entscheidung des Nutzers.

Nach Auffassung des Bayerischen Gemeindetags verkennt das Oberlandesgericht, dass die Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge nicht dadurch bewerkstelligt werden, dass eine Gemeinde mit ihrer Eigengesellschaft Leistungen austauscht. Die kommunale Daseinsvorsorge ist stets und ausschließlich bürgerorientiert. Sie ist, wie es der Begriff schon ausdrückt, Vorsorge für das Dasein der Gemeindeglieder. Der Verfassungsauftrag des Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und des Art. 83 Abs. 1 Bayerische Verfassung wird in Verbindung mit den Garantien im Vertrag von Lissabon dadurch erfüllt, dass die Bürgerinnen und Bürger gemeindlicherseits mit Wasser, Gas und Strom versorgt und ihr Abwasser und ihr Abfall entsorgt werden. Die gemeindlichen Daseinsvorsorgeleistungen sind also in gleicher Weise Leistungen einer Gemeinde unabhängig davon, ob sie unmittelbar durch die Gemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer Eigengesellschaft dieser Gemeinde erbracht werden. Den Bürgerinnen und Bürgern stehen also nicht – wie bei der Auftragsvergabe an „Dritte“ – zwei Rechtssubjekte gegenüber, sondern nur eines: Die Gemeinde als Träger der Aufgabe, die sie dadurch erfüllt, dass sie sich im Innenverhältnis einer Eigengesellschaft als 100%ige Tochter der kommunalen Mutter bedient. Bedauerlicherweise vertritt das OLG Frankfurt in einem Beschluss vom 30.08.2011 (11 Verg 3/11) die gleiche Linie wie das OLG Hamburg. Die Belieferung von Endkunden im Strom- und Gasbereich stuft das OLG Frankfurt als Umsetzung im freien Wettbewerb ein, die nicht bei der Beurteilung des „Wesentlichkeitskriteriums“ mit eingerechnet werden könne.

In der anschließenden Diskussion mit den Teilnehmern des Workshops „Daseinsvorsorge“ konnte erfreulicherweise festgestellt werden, dass auch

die österreichischen Kollegen auf der Seite der Argumentationslinie des Bayerischen Gemeindetags stehen.

2. Interkommunale Zusammenarbeit

Die Europäische Kommission hat im Oktober ein Arbeitsdokument über die Anwendung des EU-Vergaberechts im Fall von Beziehungen zwischen öffentlichen Auftraggebern (öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit) veröffentlicht. Der Bayerische Gemeindetag hat das Arbeitsdokument zwar zur Kenntnis genommen, muss aber feststellen, dass hierin eine sehr restriktive Auslegung der EuGH-Rechtsprechung (vgl. „Stadtreinigung Hamburg“, Urteil v. 09.06.2009, Az.: C-480/06) zu Lasten der interkommunalen Zusammenarbeit vorgenommen wird. Insbesondere ist aus unserer Sicht bedauerlich, dass die Europäische Kommission die kommunale Argumentation, wonach das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon diese Rechtsprechung des Gerichtshofs in einem großzügigeren Licht erscheinen lässt, lediglich in einer Fußnote abhandelt und letztlich nicht zum Tragen kommen lässt. Der Bayerische Gemeindetag befürchtet, dass im Rahmen der anstehenden Novellierung der Vergaberichtlinien der Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit in einem für die Kommunen einengenden Sinne von der Europäischen Kommission über Richtlinienbestimmungen geregelt wird. Wir bauen daher auf die bewährte Zusammenarbeit in der Interessenvertretung gegenüber dem EU-Parlament zwischen dem Europabüro der bayerischen Kommunen und den Brüsseler Vertretungen unserer österreichischen Schwesterverbände.

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im April 2012

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im April 2012 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen** richten.

Bitte melden Sie sich unter Angabe des Seminartitels bei uns an

per Post: Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH
Kommunalwerkstatt
Dreschstraße 8
80805 München

per Fax: 0 89 / 36 88 99 80 32

per e-mail: kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

online: www.baygt-kommunal-gmbh.de

Die Seminargebühr (Tagesveranstaltung) für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 195 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 230 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto Nr. 3614324 bei der Bayerischen Landesbank (BLZ 700 500 00).

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen vor Seminarbeginn berechnen wir 20% der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Wiedemann gerne zur Verfügung (089 / 36 00 09 32). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dirnberger (0 89 / 36 00 09 20; franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de).

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr umgehend zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Kommunale Friedhöfe: Benutzungs- und Gebührensatzung (MA 2012)

Referentinnen: Frau Claudia Drescher, Referatsdirektorin
Frau Dr. Juliane Thimet, Ltd. Verwaltungsdirektorin

Ort: Hotel Novotel Messe
Münchner Str. 340, 90471 Nürnberg

Zeit: 16. April 2012
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Die Verwaltungspraxis zeigt es und die tägliche Beratungsarbeit des Bayerischen Gemeindetags bestätigt es immer wieder: Nirgendwo geht es so menschlich zu wie auf dem Friedhof. Die sich rund um das kommunale Satzungsrecht für Friedhöfe ergebenden Fragen werden besonders emotional diskutiert.

Zum Seminarinhalt gehört insbesondere die Erläuterung geeigneter Satzungsregelungen für eine moderne Friedhofs- und Bestattungssatzung sowie eine Gebührensatzung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage in Bayern. Auch das Kapitel der Kalkulation von Friedhofsgebühren wird beleuchtet, denn „umsonst“ kann das Friedhofs- und Bestattungswesen nicht sein, auch wenn der kostendeckende Betrieb von Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen eine besondere Herausforderung darstellt. Wir freuen uns auf einen regen Erfahrungsaustausch.

Seminarinhalt:

- **Muster einer Friedhofs- und Bestattungssatzung**
 - Benutzungsrecht und Benutzungszwang
 - Grabnutzungsrechte

- gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof
- Grabgestaltung
- Moderne Bestattungsformen (z.B. Naturfriedhof)

- **Muster einer Friedhofsgebührensatzung**

- Bestattungseinrichtung
- Bestattungsanspruch
- Gebührenschuldner
- Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- Festsetzung Gebührentatbestand

- **Friedhofsgebührenkalkulation**

- Grabnutzungsgebühren
- Bestattungsgebühren
- Friedhofunterhaltungsgebühren
- Sonstige Gebühren

Beitragserhebung und Verfahrensrecht – Fallstricke und Risiken aus Sicht der Gemeinden (MA 2013)

Referenten: Cornelia Hesse, Direktorin beim Bayerischen Gemeindetag
Dr. Rainer Döring, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München

Ort: Hotel Novotel
Münchner Straße 340, 90471 Nürnberg

Zeit: 18. April 2012
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Die rechtssichere Erhebung von Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen verlangt nicht nur fundierte Kenntnisse der materiell-rechtlichen Bestimmungen sondern auch der verfahrensrechtlichen Vorschriften in der Abgabenordnung. Unwiederbringliche Einnahmeausfälle drohen, wenn z.B. Bescheide falsch adressiert und zudem in zeitlicher Nähe der Festsetzungsverjährung erlassen werden. Eine Vielzahl weiterer Fragen und Probleme können sich stellen: Was ist bei drohender Zahlungsverjährung zu veranlassen? Wie ist mit Bescheiden umzugehen, wenn sich eine Satzung als nichtig herausgestellt hat? Was ist zu tun, wenn sich bei der Überprüfung der Bescheide herausstellt, dass falsch abgerechnet wurde? Gibt es Heilungsmöglichkeiten? Kann noch nachveranlagt werden? Wie sind Stundungen zu behandeln und welche Konsequenzen ergeben sich für die Gemeinde, wenn solche Billigkeitsmaßnahmen als rechtswidrig erkannt werden? Im Seminar werden typische Probleme und Fallgestaltungen dargestellt und praxisnahe Hilfestellung für die tägliche Arbeit vermittelt. Dabei wird die aktuelle Rechtsprechung miteinbezogen. Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch wird gegeben. Das Angebot wendet sich besonders an die Kämmerer, Geschäftsleiter und mit dem Vollzug der Satzungen betrauten Mitarbeiter.

Das Seminar ist eine Wiederholung der Veranstaltung vom 27.10.2011 in München und wird wegen der großen Nachfrage nochmals angeboten.

Seminarinhalt:

- Bekanntgabe des Bescheids – Ermittlung des Beitragspflichtigen und richtigen Adressaten (z.B. bei Gesellschaften)
- Wie geht man mit Widersprüchen um? – Änderung und Aufhebung von Bescheiden
- Aussetzung der Vollziehung – wann kommt diese in Betracht?
- Nichtige Satzung – was ist zu tun, wenn die Bescheide angefochten sind? Welche Auswirkungen auf das Verfahren hat das Nachschieben einer wirksamen Satzung?
- Verhältnis von Vorausleistung bzw. Vorauszahlung und endgültiger Beitragsschuld
- Nacherhebung von Beiträgen – rechtliche Voraussetzungen und Grenzen
- Stundungen und andere Billigkeitsmaßnahmen (z.B. Erlass) – Voraussetzungen, Ausspruch und Konsequenzen (Haftungsfragen)
- Die öffentliche Last und ihre Bedeutung für die Gemeinde

- Der beitragsrechtliche GAU: Festsetzungs- und Zahlungsverjährung
- Abgabenrechtliche Nebenforderungen (Säumniszuschläge, Aussetzungszinsen usw.)

Neues aus dem Feuerwehrrecht – Schwerpunkte im praktischen Vollzug (MA 2014)

Referent: Wilfried Schober, Direktor
Ort: Industrie- und Handelskammer
 Orleansstraße 10 – 12, 81669 München
Zeit: 24. April 2011
 Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: In den vergangenen Jahren sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die Ausführungsverordnung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (AVBayFwG) und – jüngst – die Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG) grundlegend novelliert worden. Die Verantwortlichen in den Rathäusern, aber auch die Feuerwehrdienstleistenden, sollten sich mit den Neuregelungen vertraut machen. In diesem Seminar werden die wichtigsten Rechtsänderungen ausführlich besprochen und diskutiert. Praxisbeispiele und ausreichende Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch runden die Veranstaltung ab. Darüber hinaus werden auch die neuen Fördermöglichkeiten bei Beschaffungen von Fahrzeugen und der Ausstattung für den neuen Digitalfunk besprochen werden. Und nicht zuletzt bringt Sie der Referent auf den neuesten Stand beim Feuerwehr-Fahrzeugkartell.

Seminarinhalt:

- Neuregelungen nach dem BayFwG: Mehrfachmitgliedschaft, Höchstalter, Freistellungsanspruch, Menschenrettung kostenfrei
- Aktualisierung der AVBayFwG
- Neuerungen nach der neuen VollzBekBayFwG: Brandschutzbedarfsplanung, Hilfsfrist, Löschwasserversorgung, Abgrenzung Pflichtaufgabe zu freiwilligen Leistungen, Kommandantenwahl, Kostenersatz
- Neue Förderrichtlinien: neue Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinie, Sonderförderprogramm „Digitalfunk“
- Aktueller Sachstand beim Feuerwehr-Fahrzeugkartell
- Erfahrungsaustausch



Sammel- beschaffung von Feuerwehr- fahrzeugen

Die Gemeinde Tuntenhausen (Lkrs. Rosenheim) wird dieses Jahr ein Staffellöschfahrzeug (StLF) und einen Mannschaftstransportwagen (MTW) beschaffen.

Aufgrund der Änderungen der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (Sammelbeschaffung – Erhöhung Förderfestbetrag um 10%) sucht die Gemeinde nun eine weitere Kommune, die 2012 ebenfalls baugleiche Feuerwehrfahrzeuge beschaffen wird.

Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Tuntenhausen
Frau Lunghamer
Tel. 0 80 67 / 90 70-19



Gebrauchte Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt:

Tel. 0 86 38 / 85 636
Fax 0 86 38 / 88 66 39
e-mail: h_auer@web.de

Schlauchwasch- maschine und Schrägtrocknung zu verkaufen.

Die Stadt Windischeschenbach bietet folgende Artikel zum Verkauf an:

Barth-Schlauchwaschmaschine auf Fahrgestell SE 64, für Feuerwehrschläuche Größe B und C, Stromanschluss 400 V / 16 Ah

Schrägtrocknung, für insgesamt 16 Feuerwehrschläuche der Größe B und C

Anfragen erbeten an:

Stadt Windischeschenbach
Herr Höning
Hauptstraße 34
92670 Windischeschenbach
Tel. 0 96 81 / 401-215
Fax 0 96 81 / 401-217
E-Mail: mhoening@windischeschenbach.de

Spielhaus zu verkaufen

Die Gemeinde Pullenreuth beabsichtigt den Verkauf einer 2. Spielebene aus Holz (siehe Fotos).

Das Spielhaus ist gebraucht und trotz des Alters (ca. 20 – 25 Jahre) noch gut erhalten.

Der damalige Anschaffungspreis betrug ca. 5000 DM.



Die Grundfläche beträgt ca. 2,5m x 2,5m; ein zusätzlicher Anbau von ca. 2,5m² GF ist noch vorhanden.

Die Höhe beträgt ca. 2m.

Verkaufspreis: 500,- € (VB)

Kontakt:

Verwaltungsgemeinschaft Neusorg
Herr Albert Hofmann
Hauptstraße 1, 95700 Neusorg
Tel. 09234- 9913-33
Fax 09234- 9913-15
E-mail: albert.hofmann@vgem-neusorg.de
www.vgem-neusorg.de

Feuerwehrfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Merching bietet folgendes Feuerwehrfahrzeug zu Kauf an:

Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, Fahrgestell und Aufbau Iveco Magirus, Baujahr: Dezember 1987, Km: 15.500, Tüv: 6/2014, mit teilweiser feuerwehrtechnischer Beladung, ohne Funk

Anfragenerbeten an:

Feuerwehr Merching
Kdt. Andreas Escher
Tel. 0172 / 8 54 28 69
E-Mail: escherandreas@yahoo.de

Feuerwehrfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Pinzberg beabsichtigt, ihr Feuerwehrfahrzeug zu veräußern.



Hersteller: Mercedes Benz 409
 Fahrzeugtyp: LF 8
 Leistung: 90 PS
 Kilometerstand: 14.350 km
 Antriebsart: 4 Zyl. Otto Motor
 2300ccm
 Erstzulassung: 26.06.1979

Das Fahrzeug befindet sich dem Alter entsprechend in einem guten Zustand.

Anfragen und Angebote erbeten an:
 Verwaltungsgemeinschaft Gosberg
 Reuther Straße 1, 91361 Pinzberg
 H. Zeißner Tel. 09191/795012 oder
 H. Dittrich Tel. 09191/795013)

Gebrauchtes Feuerwehrfahrzeug zu kaufen gesucht

Die Gemeinde Kirchheim ist am Ankauf eines gebrauchten Feuerwehrfahrzeugs (bis zu 15 Jahre alt) interessiert.

Angebote bitte schriftlich oder per Mail an:

Gemeinde Kirchheim
 Herr Bürgermeister Holzapfel
 Rathausstraße 2, 97268 Kirchheim
 Tel. 0 93 66 / 90 61-0
 E-Mail: verwaltungsgemeinschaft@kirchheim-ufr.de

Schneepflug zu verkaufen

Der Markt Marktschellenberg verkauft einen Schmidt Mehrscharfederpflug MF 2.4, 2,70 m Räumbreite, mit verstellbarer Anbauplatte, Baujahr 2000, Preis VB.

Anfragen und Angebote erbeten an:
 Markt Marktschellenberg
 Herr M. Ernst
 Salzburger Straße 2
 83487 Marktschellenberg
 Tel. 0 86 50 / 98 88-13
 E-mail: markt@marktschellenberg.de



Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hühlig Jehle Rehm, München

Jäde u.a.:

Bauordnungsrecht Sachsen-Anhalt

52. Ergänzungslieferung

Molodovsky u.a.:

Enteignungsrecht in Bayern

43. Ergänzungslieferung, Preis € 89,95

Jäde u.a.:

Bauordnungsrecht Sachsen

60. Ergänzungslieferung, Stand September 2011

Diese Aktualisierung beinhaltet u.a.: die überarbeitete Kommentierung zu den §§ 59 (Grundsatz), 71 (Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens) und 77 (Bauaufsichtliche Zustimmung).

Thimet:

Kommunalabgaben- und Ortsrecht

Praxiskommentar und Satzungsmuster mit Erläuterungen

55. Ergänzungslieferung, Stand: September 2011, Preis € 66,95

Jäde u.a.:

Bauordnungsrecht Thüringen

Kommentar

49. Ergänzungslieferung, Stand: September 2011

Diese Aktualisierung beinhaltet u.a. die überarbeitete Kommentierung zu den §§ 6 (Abstandsflächen, Abstände), 17 (Brandschutz) und 63 (Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen).

Braun/Keiz:

Fischereirecht in Bayern

58. Ergänzungslieferung, Preis € 57,95

Koch u.a.:

Bayerische Bauordnung

Kommentar

Sonder-Aktualisierung, Preis € 34,95

Greiml/Waldmann:

Finanzausgleich

37. Ergänzungslieferung, Preis € 75,95

Wilde:

Bayerisches Datenschutzgesetz

20. Ergänzungslieferung, Preis € 85,95

Wuttig/Thimet:

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

52. Ergänzungslieferung, Preis € 83,95

Stegmüller u.a.:

Beamtenversorgungsrecht

Kommentar

97. Ergänzungslieferung, Preis € 99,95

Koch u.a.:

Bayerische Bauordnung

Kommentar

101. Ergänzungslieferung, Preis € 69,95

Weiß u.a.

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

170. Ergänzungslieferung, Preis € 108,95

Schabel/Ley:

Öffentliche Auftragsvergabe im Binnenmarkt

33. Ergänzungslieferung, Preis € 79,95

Rott:

Bayerisches Verwaltungskostenrecht

106. Ergänzungslieferung, Preis € 67,95

Hölzl u.a.:

Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksordnung in Bayern

47. Ergänzungslieferung, Preis € 69,95

Schreml u.a.:

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

109. Ergänzungslieferung, Preis € 99,95

Böttcher/Ehmann:

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

48. Ergänzungslieferung, Preis € 79,95

Thimet u.a.:

Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern

56. Ergänzungslieferung, Preis € 98,95

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seite

1. Basel III

Die vom Basler Ausschuss als Folgemaßnahmen von Basel I und Basel II geplanten Regelungen könnten von höchster Brisanz für die kommunale Kreditbeschaffung sein. Die Auswirkungen der angedachten Regelungen könnten dazu führen, dass Kredite nicht nur wesentlich teurer werden, sondern u.U. überhaupt nicht mehr gewährt werden würden. Dies gilt zum einen für Mittelstandskredite, da der Mittelstand sich nicht über den Kapitalmarkt finanziert. Zum anderen könnte dies aber auch für kommunale Kredite gelten. Letztlich steht auch die Einführung eines „Kommunalratings“ im Raum.

Die durch Basel III angedachten Maßnahmen sollen, wie auch ihre Vorgänger Basel I und II, die aus der Finanzkrise gezogenen Lehren umsetzen. Im Mittelpunkt steht die Ausweitung der **Anforderungen an die Eigenkapitalrücklagen** von Banken. Nachdem zunächst alle Kredite gleich behandelt werden sollten, galt dies sodann als unflexibel, weswegen ein Rating vorgenommen werden sollte. Nunmehr will man beide Konzepte miteinander vereinen. Es ist vorgesehen, die Kernkapitalquote von 4% auf 8,5% und die harte Kernkapitalquote von 2% auf 7% anzuheben. Im Endergebnis würde dies eine Eigenkapitalquote von mindestens 10,5% bedeuten. Diese Verpflichtung zur Unterlegung von Krediten mit Eigenkapital macht die Kreditvergabe nicht nur weniger interessant (um die Pflicht zur Eigenkapitalvorhaltung nicht erfüllen zu müssen), sondern im schlimmsten Fall gar unmöglich für Banken, da sie das verpflichtend notwendige Eigenkapital nicht aufbringen können.

Die unmittelbare **Betroffenheit der Sparkassen** ergibt sich bereits daraus, dass die sog. stillen Einlagen nicht zum Eigenkapitalstock gezählt werden sollen. Aber auch sonst wären die Auswirkungen vielfältig. Die Situation der Kommunen droht sich vor allem dadurch noch zusätzlich zu verschlechtern, dass der Berichterstatter im Europäischen Parlament Othmar Karas (EVP, Ö) in seinem Berichtsentwurf die bislang gültige Vorgabe der Risikogewichtung von 0% für Staatsschulden (jeder Regierungsebene) abschaffen will. Die aus der Finanzkrise gezogenen Lehren drohen sich nun gegen das Kreditgeschäft und damit auch gegen die Kommunen und nicht gegen das Investmentbanking, welches an der Krise ungleich mehr Anteil hatte, zu wenden.

Der Berichterstatter MdEP Karas hält es angesichts der aktuellen Schuldenkrise in der EU nicht mehr für zeitgemäß, Staatsanleihen mit einem Risiko von 0% zu werten und schlägt deshalb vor, diese Gewichtung anzupassen. Dies würde für die Kommunen, die genau wie auch die nationalstaatliche Ebene oder auch die Bundesländer betroffen wären, einen enormen Verlust an Sicherheit bedeuten. Der Berichterstatter hat aber signalisiert, offen für Diskussionen zu sein, zumal Gespräche, die der Deutsche Sparkassenverband mit Europaabgeordneten geführt hat, deutlich gezeigt haben, dass eine Verteuerung von Kommunalkrediten

politisch nicht gewollt sei. Hinzukommt allerdings die Problematik, dass weder die mittelständische Wirtschaft noch die Finanzierung über Kredite in allen europäischen Mitgliedstaaten von solch hoher Bedeutung wie in Deutschland, Österreich oder Finnland sind, und es deswegen über diese Länder hinaus nur wenig „Verbündete“ geben wird.

Neben der **„Abstrafung“ des risikoarmen Kommunalkreditgeschäftes** und der **drohenden Einführung eines Kommunalratings**, was beispielsweise die Deutsche Bank bereits fordert, besteht auch die Gefahr der indirekten Aushebelung der Risikogewichtung von Null von Staatskrediten durch die sog. „leverage ratio“ (Verschuldungsgrad). Bei letzterer handelt es sich um eine Verschuldungsobergrenze, die sich aus dem Verhältnis zwischen dem Geschäftsvolumen und dem Eigenkapital einer Bank ergibt. Dieses Verhältnis darf eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Angedacht ist eine Quote von 3%; gemeinsam mit den anderen vorgesehenen Regelungen könnte dies dazu führen, dass eine Bank nur noch das 18,18-fache ihres Kernkapitals verleihen kann. Dies wiederum birgt dann erneut die Gefahr des restriktiven Umgangs mit Kreditgeschäften und der Kreditverteuerung. Abgesehen von der Brisanz für die Kommunen und den Mittelstand könnte dies Banken zum Ausweichen auf risikoreiche und gewinnträchtige Geschäfte „verführen“.

2. Entwurf einer neuen Vergaberichtlinie

Die „Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe“ (sog. Vergaberichtlinie) soll die derzeit noch gültige Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG, und die „Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste“ soll die aktuelle Richtlinie 2004/17/EG ersetzen (beide stammen aus dem Jahr 2004).

Der Reformvorschlag zur Vergaberichtlinie setzt etliche Konzepte des Grünbuchs zum Vergaberecht vom Januar 2011 um, wie z. B. die erstmalige Kodifizierung der EuGH-Rechtsprechung zur interkommunalen Zusammenarbeit und zu Inhouse-Vergaben und die Aufgabe der traditionellen Unterscheidung zwischen den sog. vorrangigen und nachrangigen Dienstleistungen (A- und B-Dienstleistungen), dies jedoch unter Fortführung der Privilegierung des Gesundheits- und Sozialwesens mit einem neuen, eigenen Schwellenwert und einem sog. Vergaberegime „light“ für diesen Bereich nach Aussage der Kommission. Außerdem soll der Zugang von KMU zu öffentlichen Aufträgen gefördert und insgesamt eine Vereinfachung und Flexibilisierung des Vergaberechts durch Verringerung der Dokumentationspflichten, durch einen verstärkten Rückgriff auf Verhandlungen und Ausweitung elektronischer Vergabeinstrumente erreicht werden.

Der Richtlinienentwurf nimmt eine **Neudefinierung des Begriffs „Auftragsvergabe“** vor, die als Beschaffung oder andere Form des Erwerbs

von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen durch einen oder mehrere öffentliche Auftraggeber von Wirtschaftsteilnehmern, die vom Auftraggeber ausgewählt werden, unabhängig davon, ob diese Leistungen für einen öffentlichen Zweck bestimmt sind, bezeichnet wird.

Weiterhin wird eine neue **Kategorisierung der „öffentlichen Auftraggeber“** vorgenommen (Art. 2 der Richtlinie) und eine neue Regelung zur Vergabe gemischter Aufträge eingeführt (Art. 3).

Die Vergaberichtlinie legt **neue EU-Schwellenwerte** ab dem Umsetzungszeitpunkt der Richtlinie fest (Art. 4). Da die EU-Kommission aktuell innerhalb der derzeit gültigen Vergaberichtlinien die Schwellenwerte unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Euro und Dollar ohnehin alle zwei Jahre mittels einer Verordnung neu fixiert, gelten sowieso schon aktuell seit dem 1. Januar die gleichen Werte, allerdings mit einer deutschen Besonderheit, die zu beachten ist.

Es betragen nun die EU-Schwellenwerte für Bauaufträge: 5 Mio. €, für Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 200.000 € (für die Sektorenauftraggeber 400.000 €). Zwar haben im Gegensatz zu EU-Richtlinien die Verordnungen der EU unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten, d.h. sie sind ohne Umsetzung des nationalen Gesetzgebers anwendbar, dennoch gelten in Deutschland noch bis zu einer Änderung der Vergabeverordnung die bisherigen, niedrigeren und damit strengeren Werte (Baufträge: 4,845 Mio. €, Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 193.000 €), was rechtlich zulässig ist.

Bei den **Sektorenauftraggebern** ist dies aktuell anders, da hier eine dynamische Verweisung in § 1 Abs. 2 der Sektorenverordnung enthalten ist, gelten hier schon ab 1. Januar 2012 die neuen Werte der Verordnung. Einen ganz neuen Schwellenwert setzt die Richtlinie im Übrigen für die sozialen Dienstleistungen bei 500.000 € fest (s.u). Die einschlägige Verordnung Nr. 1251/2011 der Kommission vom 30. November 2011 zur Anpassung der EU-Schwellenwerte (Abl. L 319/43) ist abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:319:0043:0044:DE:PDF>.

Ein – wenn auch nicht völlig unerwartetes – Novum innerhalb der Kommissionsvorschläge stellt Art. 11 der Richtlinie mit der Bezeichnung „Beziehungen zwischen öffentlichen Stellen“ dar, mit dem die einschlägige EuGH-Rechtsprechung zur Anwendung des EU-Vergaberechts auf die öffentlich-öffentlichen Kooperationen erstmalig sekundärrechtlich festgeschrieben werden soll.

Zur Erinnerung: Kaum ein Unterbereich innerhalb des EU-Vergaberechts hatte im vergangenen Jahrzehnt die kommunalen Gemüter mehr bewegt als die Frage, inwieweit verschiedene **Formen der Interkommunalen Zusammenarbeit** durch eine zu extensive Auslegung dem EU-Regelungsregime für das öffentliche Auftragswesen unterworfen sein könnten, womit die dauerhafte Zerschlagung bewährter Kooperationsstrukturen sowie eine unumkehrbare Einschränkung der örtlichen Organisationshoheit als ein elementares Ausflusselement der lokalen Selbstverwaltung drohte.

Die Kommission schlägt **drei** – durchaus nicht unbekannt – Voraussetzungen vor, damit aus ihrer Sicht eine Ausnahme vom Vergaberecht

gegeben sei. So müssten zum einen die zwei Teckal-Kriterien (sog. **Kontroll- und Wesentlichkeitskriterium**) erfüllt sein, wobei letzteres nunmehr auf 90% festgeschrieben werden soll. Zum anderen greift sie Folgerechtsprechung des EuGH auf (sog. Stadt Halle-Urteil), wonach eine noch so geringe **private Beteiligung** an der kontrollierten juristischen Person eine Inhouse-Konstellation per se unmöglich macht. Die Tatsache, dass keine private Beteiligung vorhanden ist, soll dabei zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe überprüft werden.

Im Fall einer **nachträglichen privaten Beteiligung** müssten nach Kommissionssicht sodann auch laufende Aufträge für den Wettbewerb im Rahmen der üblichen Vergabeverfahren geöffnet werden. Die Kontrolle selbst sei dann richtlinienkonform ausgeübt, wenn der öffentliche Auftraggeber einen maßgeblichen Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten juristischen Person innehatte.

Die Kommission nimmt sich sodann der grundsätzlich kommunalfreundlichen Rechtsprechung des „Stadtreinigung Hamburg“-Urteils **zur horizontalen Kooperation** auf Basis von Zweckvereinbarungen an. Demnach müssen solche Vereinbarungen eine echte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern begründen, mit dem Ziel einer gemeinsamen öffentlichen Aufgabenwahrnehmung, was aber auch wechselseitige Rechte und Pflichten der Parteien umfassen soll. Gestützt werden soll diese Kooperationsform ausschließlich auf Erwägungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen und nicht dem rein kommerziellen Interesse, so dass die beteiligten öffentlichen Auftraggeber, gemessen am Umsatz, nicht mehr als 10% ihrer Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung relevant sind, auf dem offenen Markt ausüben dürfen. Vor diesem Hintergrund dürfen auch die Finanztransfers zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern über die Rückzahlung der tatsächlichen Kosten der Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen nicht hinausgehen. Zudem gilt auch hier das generelle **Ausschlussprinzip im Fall von Privatbeteiligungen**.

Die **elektronische Vergabe** soll der Vereinfachung der Vergabeverfahren dienen. Daher führt die Kommission hierzu verschiedene Möglichkeiten der Herangehensweise ein. Aus Artikel 19 ergibt sich, dass die öffentlichen Auftraggeber für alle Mitteilungen und für den gesamten Informationsaustausch u.a. elektronische Mittel wählen können. Dies ist bei dynamischen Beschaffungssystemen, die bei der Beschaffung von marktüblichen Waren bzw. Dienstleistungen gewählt werden können, bei elektronischen Auktionen und bei zentralen Beschaffungstätigkeiten sowie für die Zusendung bestimmter Unterlagen obligatorisch (vgl. Art. 19 Abs. 1). Gemäß Art. 34 können die Mitgliedstaaten die Verwendung elektronischer Kataloge im Zusammenhang mit bestimmten Formen der Auftragsvergabe verbindlich vorschreiben.

Begrüßenswert ist es, dass im Kommissionsvorschlag, wie im Vorfeld von der Kommission schon oft überlegt, nun doch keine Verpflichtung zur Berücksichtigung sog. „**vergabefremder**“ Kriterien begründet wurde. Die Entscheidung darüber verbleibt somit im Ermessen der lokalen Gebietskörperschaften und politischen Entscheidungsträger vor Ort.

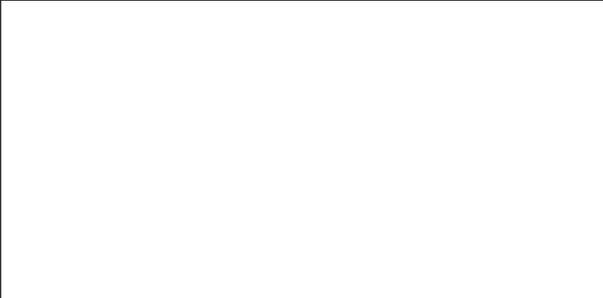
Jede Woche neu: Brüssel aktuell
Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:
www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2012/bruessel_aktuell_2012.htm



Am 13. Januar 2012 gab Ministerpräsident Horst Seehofer den traditionellen Neujahrsempfang in der Münchner Residenz. Er begrüßte dabei auch das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags Dr. Jürgen Busse.



Regierungspräsident Christoph Hildebrand (Regierung von Oberbayern), Regierungspräsident Heinz Grunwald (Regierung von Niederbayern), Regierungsvizepräsident Johann Peißl (Regierung der Oberpfalz), Regierungspräsident Wilhelm Wenning (Regierung von Oberfranken), Regierungspräsident Dr. Thomas Bauer (Regierung von Mittelfranken), Regierungspräsident Dr. Paul Beinhofer (Regierung von Unterfranken) und Regierungspräsident Karl Michael Scheufele (Regierung von Schwaben) trafen sich im Gemeindetag mit hochrangigen Vertretern aus Innen-, Wirtschafts- und Umweltministerium, Bayerischer Energieagentur, den Netzbetreibern E.ON, N.ergie und LEW sowie einem Vertreter des Verbands Kommunaler Unternehmen (VKU) zum Energieerfahrungsaustausch. Im Mittelpunkt der vom Geschäftsführenden Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Jürgen Busse, geleiteten Diskussion stand die Rolle von Regional- und Flächennutzungsplanung bei der Steuerung von Windkraftstandorten. Es bestand Konsens, dass neben Windhöufigkeits-, Lärm- und Naturschutzkriterien auch versucht werden muss, die von der Allgemeinheit zu tragenden Kosten des Netzausbaus aufgrund des Anschlusses der Windräder mit in die Planungen einzubeziehen. Weiter war man sich einig, dass die von Prof. Dr. Markus Brautsch (Hochschule Amberg) vorgestellten Energienutzungspläne, die systematisch Einspar- und Energiepotentiale erheben, in möglichst vielen Gemeinden als Grundlage für konkrete Maßnahmen aufgestellt werden sollten.



Die Zeitschrift des
BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

als Jahrgangsband



**Dazu
passender,
geprägter
Ganzleinen-
umschlag**

17,50 €

zuzüglich 7% MwSt.

+ Versandkosten

Bestellung an:



DRUCKEREI SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach • Tel. 08709/9217 - 0 • Fax 08709/9217 - 99
email: info@schmerbeck-druckerei.de • homepage: www.schmerbeck-druck.de